

**Einheitliche Auslegung der Rundfunkanstalten  
zu den Bestimmungen  
des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV)**

**Stand: 20.03.2013**

## § 2 Rundfunkbeitrag im privaten Bereich

### Zu § 2 Abs. 1

#### **Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hat beizutragen, wer die allgemein zugänglichen Angebote des Rundfunks empfangen kann, aber nicht notwendig empfangen (haben) muss.*

*(...) Gemeinschaftsbegründendes und damit geeignetes Abgrenzungsmerkmal bleibt demgegenüber die Zugehörigkeit zu einem Haushalt in einer Wohnung.*

*(...) Der für die Wohnung entrichtete Beitrag deckt sämtliche mögliche Nutzungsarten ab, darunter auch mobile und portable, wie etwa die Nutzung im Kraftfahrzeug.*

*(...) Da davon auszugehen ist, dass in ganz Deutschland technisch der Empfang von Rundfunk ermöglicht werden kann, kann die Beitragspflicht auch nicht durch den Einwand abgewendet werden, in der konkreten Wohnung erfolge keine Rundfunknutzung bzw. es existierten keine technischen Empfangseinrichtungen.*

*(...) Absatz 1 schließt nicht aus, dass eine Person Inhaber mehrerer Wohnungen und damit auch Beitragsschuldner für mehrere Wohnungen ist. In der Praxis ist dies beispielsweise bei privat genutzten Ferien- und Zweitwohnungen der Fall.*

### Zu § 2 Abs. 2

#### **Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Die Vermutung nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1, dass die Person, die dort nach dem Melderecht gemeldet ist, auch Inhaber der Wohnung ist, gilt unabhängig davon, ob die Person in dieser Wohnung alleine oder gemeinsam mit anderen Personen gemeldet ist. Ebenso ist irrelevant, ob die Wohnung als Haupt- oder als Nebenwohnung geführt wird. Primär wird auf die Meldung nach dem Melderecht gemäß Nummer 1 abgestellt werden.*

*Dass nach Nummer 2 auch jede im Mietvertrag genannte Person als Inhaber vermutet wird, wird praktisch vor allem in den Fällen relevant werden, in denen die Meldedaten keinen eindeutigen Rückschluss darauf zulassen, wer Inhaber der Wohnung ist.*

*Die Daten des Mieters sind vom Vermieter auch nicht regelmäßig gegenüber der Rundfunkanstalt anzuzeigen. Vielmehr ist nach § 9 Abs. 1 Satz 2 der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte der Wohnung nur dann auf Nachfrage im Einzelfall verpflichtet, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Wohnung zu erteilen, wenn der Inhaber anders nicht festgestellt werden konnte.*

*Durch die Vermutung ist nicht ausgeschlossen, dass auch andere oder weitere Personen, die nicht gemeldet oder im Mietvertrag genannt sind, als Wohnungsinhaber anzusehen und damit Beitragsschuldner sind.*

*Die Vermutung nach Absatz 2 Satz 2 kann widerlegt werden. Den Nachweis, dass eine Wohnung nicht bewohnt wird, hat die betreffende gemeldete oder im Mietvertrag genannte Person zu führen. Die Landesrundfunkanstalten legen in ihren Satzungen Kriterien für diesen Nachweis fest, um eine einheitliche Verwaltungspraxis sicher zu stellen.*

*Absatz 2 schließt nach seinem Wortlaut aus, dass Minderjährige Inhaber einer Wohnung im Sinne dieses Staatsvertrages sind. Damit sind Minderjährige generell nicht beitragspflichtig, selbst wenn sie in einer eigenen Wohnung leben. Dementsprechend besteht für Minderjährige keine Verpflichtung zur Anmeldung nach § 8 Abs. 1. Sofern die Landesrundfunkanstalt auf anderem Wege Kenntnis von Daten Minderjähriger erlangt, dürfen diese nicht bis zur Volljährigkeit gespeichert werden. Die Speicherung dieser Daten ist mangels gesetzlicher Grundlage unzulässig, denn es steht fest, dass eine Beitragspflicht dem Grunde nach nicht besteht (§ 11 Abs. 5 Satz 2). Sobald die Volljährigkeit erreicht wird, entsteht jedoch auch die Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1.*

### **Einheitliche Auslegungen der Rundfunkanstalten**

Eine **leerstehende Wohnung** ist eine Wohnung, die von keiner Person innegehabt wird, d.h. es wohnt niemand darin, es gibt weder eine Person im Mietvertrag noch eine Person beim Einwohnermeldeamt dort gemeldet. Die leerstehende Wohnung ist beitragsfrei, unabhängig davon, ob die Wohnung möbliert ist oder nicht.

**Wohnungsinhaberschaft bei gewerblicher Vermietung:** Unternehmen als Vermieter sind den privaten Vermietern gleichgestellt, es fällt kein gesonderter Betriebsstättenbeitrag für das Mietshaus an sich an. Für die Wohnung ist grundsätzlich der jeweilige Mieter beitragspflichtig.

**Zu § 2 Abs. 3 Satz 1**

**Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Aus Absatz 3 Satz 1 ergibt sich, dass auch im Falle mehrerer Beitragsschuldner für jede Wohnung nur ein Beitrag zu zahlen ist. Durch die Anknüpfung an die Wohnung – die hier als Typisierung für den Haushalt zu betrachten ist (vgl. oben) – unabhängig von der Zahl der Bewohner und der Frage, ob es sich bei der Wohnung für die Bewohner um einen Erst- oder Zweitwohnsitz handelt, wird außerdem vermieden, dass Daten aller Bewohner ermittelt werden müssen. Die Bewohner einer Wohnung schulden nebeneinander dieselbe Leistung; es reicht jedoch aus, wenn ein Bewohner bekannt ist und den Rundfunkbeitrag entrichtet. Dies bedeutet auch, dass alle Bewohner jeweils die gesamte Leistung schulden und sie nicht anteilig in Anspruch zu nehmen sind. Wird der Rundfunkbeitrag von einem Bewohner entrichtet, wirkt diese Leistung auch zu Gunsten der übrigen Beitragsschuldner. Die Befreiung eines Beitragsschuldners wirkt sich nur in den in § 4 Abs. 3 geregelten Fällen auf die übrigen Bewohner aus. Sonstige Tatsachen gelten grundsätzlich nur für den Gesamtschuldner, in dessen Person sie eintreten. Es besteht grundsätzlich keine gesetzlich vorgegebene Rangfolge unter den Verpflichteten. In der Praxis wird von den Bewohnern durch die Anmeldung nach § 8 Abs. 1 und 3 festgelegt, wer gegenüber der Landesrundfunkanstalt vorrangig in Erscheinung treten und in Anspruch genommen werden soll. Jedoch kann die Landesrundfunkanstalt im Einzelfall den Beitragsschuldner heranziehen, der einen vollen Beitrag zu entrichten hat.*

**Zu § 2 Abs. 3 Satz 2**

**Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Für zwei unterschiedliche Fallkonstellationen erfährt dieser allgemeine Grundsatz der Gesamtschuld bezogen auf den Leistungsanspruch der Landesrundfunkanstalt durch Absatz 3 Satz 2 eine Einschränkung. Zunächst wird der Rückgriff auf einen Beitragsschuldner, für den zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die Landesrundfunkanstalt die Voraussetzungen einer Befreiung von der Beitragspflicht nach § 4 Abs. 1 nachgewiesen werden, ausgeschlossen. Der Beitragsbefreiung liegt zugrunde, dass der Beitragsschuldner als nicht ausreichend finanziell leistungsfähig angesehen wird, um laufende Beiträge zu leisten. Deshalb soll er auch vor der nachträglichen Erhebung zurückliegender Beiträge durch die Landesrundfunkanstalt geschützt werden. Im Falle der Leistungsfähigkeit im Zeitpunkt der Inanspruchnahme wird die Rückgriffsmöglichkeit nach Absatz 3 Satz 2 außerdem dadurch eingeschränkt, dass dem bisher nicht in Anspruch genommenen Bewohner die Möglichkeit eingeräumt wird, nachzuweisen, dass bei ihm für diesen zurückliegenden Zeitraum die Voraussetzungen für die Befreiung von der Beitragspflicht nach § 4 Abs. 7 Satz 2 vorgelegen haben. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine rückwirkende Befreiung von der Beitragspflicht nach § 4 Abs. 4 ausgeschlossen ist. Gleichzeitig sollen vorsorgliche Anträge auf Beitragsbefreiung vermieden werden. Wohnen nämlich mehrere Personen gemeinsam in einer Wohnung, löst die Wohnung eine Beitragspflicht aus, wenn nur eine volljährige Person nicht selbst befreit oder in den Gel-*

*tungsbereich nach § 4 Abs. 3 einbezogen ist. Bestände die in Absatz 3 Satz 2 enthaltene Möglichkeit des nachträglichen Nachweises nicht, müsste der Betroffene auch dann einen Befreiungsantrag stellen, wenn die Befreiung keine Auswirkung auf die Beitragspflicht für die Wohnung hätte, um sich vor einer eventuellen künftigen Inanspruchnahme zu schützen. Dieser bürokratische Aufwand sowie die damit verbundene vorbeugende Erhebung und Speicherung von Daten von Personen, von denen kein Beitrag erhoben werden kann, wird durch diese Regelung für den Betroffenen und die Landesrundfunkanstalt vermieden.*

### § 3 Wohnung

#### § 3 Abs. 1

##### Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung

§ 3 definiert mit dem Begriff der Wohnung den maßgeblichen Anknüpfungspunkt für die Beitragspflicht im privaten Bereich. Es handelt sich um eine eigenständige Definition für den Bereich des Rundfunkbeitragsrechts, die an den Abgrenzungserfordernissen des Beitragsrechts ausgerichtet und im Lichte des Beitragsmodells auszulegen ist.

(...) Mit der Anknüpfung an die Wohnung wird der pflichtbegründende und -abgrenzende Tatbestand des gemeinsamen Haushalts typisierend umschrieben.

(...) Für die Anforderungen des Rundfunkrechts kann deshalb angenommen werden, dass Haushalt und Wohnung regelmäßig deckungsgleich sind.

(...) Auch das Innehaben einer Wohnung kann – anders als die Mitgliedschaft in einem Haushalt – anhand objektiver Kriterien abgegrenzt werden, indem mit Hilfe der in § 2 Abs. 2 Satz 2 formulierten Vermutungen auf vorhandene Rechtsinstitute des Melde- und des Mietrechts zurückgegriffen wird.

(...) Der Abgabentatbestand bleibt damit im Vorfeld individualisierenden Datenschutzes und des Schutzbereichs der Wohnung.

Allgemeine Abgrenzungskriterien sind darüber hinaus die Ortsfestigkeit und die bauliche Abgeschlossenheit.

#### § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

##### Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung

Vorausgesetzt wird weiterhin, dass die Raumeinheit zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt wird (Satz 1 Nr. 1). Ein tatsächliches Bewohnen der betreffenden Raumeinheit ist keine notwendige Bedingung zur Begründung der Wohnungseigenschaft einer Raumeinheit; darauf kommt es vielmehr allein für die Inhaberschaft und die daran anknüpfende Beitragspflicht an (§ 2 Abs. 2 Satz 1). Auch eine gewisse Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit des Bewohnens ist daher für die Begründung der Wohnungseigenschaft nicht erforderlich. Ein privates, d. h. für den Eigenbedarf vorgesehenes Wochenendhaus bleibt selbst dann eine Wohnung, wenn es z. B. nur einmal im Jahr für einen Kurzurlaub tatsächlich aufgesucht und im Übrigen lediglich zum Bewohnen bereitgehalten wird.

### **Einheitliche Auslegungen der Rundfunkanstalten**

**Einliegerwohnungen** mit eigenem Eingang fallen unter den Wohnungsbegriff nach § 3 Abs. 1 S. 1 und sind damit jeweils separat beitragspflichtig. 3

#### **§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2**

### **Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Dabei ergibt sich aus den Standard-Anwendungsfällen des Absatz 1 Satz 1, nämlich dem klassischen Einfamilienhaus einerseits bzw. der herkömmlichen Familienwohnung innerhalb eines Mehrfamilienhauses andererseits, dass die Begriffe „Treppenhaus“ und „Vorraum“ jeweils auf größere Einheiten zu beziehen sind, also nicht die Treppe innerhalb des Einfamilienhauses oder die Diele bzw. den Wohnungsflur erfassen. Nummer 2 dient demnach der Abgrenzung der Wohnung gegenüber größeren Raumeinheiten (Mehrfamilienhaus) und kleineren Raumeinheiten innerhalb von Wohnungen (einzelne Zimmer), die die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllen.*

*(...) So wird etwa die typische Wohngemeinschaft von Studierenden, in der zwar jedes Mitglied ein Zimmer mit Bett, Schrank und Schreibtisch bewohnt, Gemeinschaftsräume wie Küche, Bad und gegebenenfalls sonstige Aufenthaltsräume jedoch gemeinsam genutzt werden, als eine einheitliche Wohnung im Sinne des Staatsvertrages zu qualifizieren sein. Anderes kann etwa für Unterkünfte in Betracht kommen, in denen beispielsweise nur die sanitären Einrichtungen gemeinsam genutzt werden.*

*(...) Die typische personenbezogene Wohneinheit im Alten- und Pflegeheim demgegenüber ist, soweit sie nicht nur vorübergehend bewohnt wird (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2), als Wohnung zu qualifizieren und der jeweilige Inhaber damit beitragspflichtig.*

### **Einheitliche Auslegungen der Rundfunkanstalten**

Bei **Wohnformen über mehrere Etagen** (z. B. Familie wohnt verteilt über ersten und zweiten Stock eines Hauses in mehreren Wohnungen) ist wie folgt zu differenzieren: 4

- Wohnungen sind miteinander und nicht nur über ein separates Treppenhaus verbunden: Gelten zusammen als eine Wohnung und begründen jeweils keine separate Beitragspflicht
- Wohnungen sind nur über ein separates Treppenhaus verbunden: nach dem Gesetz grds. einzeln beitragspflichtig

**§ 3 Abs. 1 Satz 2**

**Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Absatz 1 Satz 2 dehnt den Anwendungsbereich der Beitragspflicht auf nicht ortsfeste Raumeinheiten aus, soweit es sich bei ihnen um Wohnungen im Sinne des Melderechts handelt (z. B. Wohnwagen und Wohnschiffe, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden).*

*(...) Ausgeschlossen ist damit insbesondere eine Rundfunkbeitragspflicht für sogenannte Lauben und Datschen, in denen typischerweise kein eigener Haushalt eingerichtet ist. Dies ergibt sich aus dem in Bezug genommenen § 3 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskleingartengesetzes, demzufolge entsprechende Lauben nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein dürfen. Vor diesem Hintergrund umfasst der Ausnahmetatbestand ausschließlich Bauten, die im Rahmen der Maßgaben des § 3 des Bundeskleingartengesetzes zulässig errichtet worden sind, nicht hingegen aufgrund von Überleitungsvorschriften wie etwa §§ 18, 20a Nr. 7 und 8 des Bundeskleingartengesetzes gleichgestellte oder geduldete Bauten. Eine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 3 kommt demnach auch dann nicht in Betracht, wenn die Bauten tatsächlich zum dauernden Wohnen geeignet oder eingerichtet sind, eine Meldepflicht begründen oder sich dort jemand gemeldet hat (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1).*

**Einheitliche Auslegungen der Rundfunkanstalten**

- 5 **Lauben in Kleingartenanlagen** werden – unabhängig von ihrer Größe – gleichbehandelt. Da sowohl durch das Bundeskleingartengesetz als auch in der Regel durch entsprechende Satzungen der Kleingartenverbände festgelegt ist, dass Lauben in Kleingartenanlagen nicht zum Wohnen genutzt werden dürfen, wird davon ausgegangen, dass hier keine Wohnnutzung stattfindet und für die Lauben deshalb kein Rundfunkbeitrag anfällt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Laube tatsächlich bewohnt wird. In diesem Fall besteht Beitragspflicht wie für jede andere Wohnung auch. Davon unberührt bleiben gelegentliche Übernachtungen in Lauben.
- 6 Bei **Lauben außerhalb von Kleingartenanlagen** gilt: Sofern auch hier (z. B. kommunale) Satzungen vorhanden sind, welche eine Wohnnutzung von Lauben gravierend einschränken, beispielsweise in der Wintersaison, kann für diese Zeit eine saisonale Abmeldung der Laube beantragt werden. Bei Nichtvorhandensein derartiger Satzungen besteht im Übrigen reguläre Beitragspflicht nach den allgemeinen Regelungen.
- 7 Bei Ferien-/Wochenendhäusern, die sich baurechtlich in einem Sondergebiet (**Ferienhaus-/Wochenendhausgebiet**) befinden, ist zwar eine dauerhafte Wohnnutzung

baurechtlich untersagt, jedoch schließt dies die Beitragspflicht nicht aus, da hier ansonsten keine zeitliche Nutzungseinschränkung besteht und die Häuser grundsätzlich jederzeit zum Wohnen benutzt werden dürfen.

### § 3 Abs. 2

#### **Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*(...) Als Ausnahme vom Grundtatbestand des Absatzes 1 ist die Aufzählung des Absatzes 2 abschließend. Auch wenn die dort genannten Raumeinheiten im Einzelfall den Tatbestand des Absatzes 1 erfüllen, gelten sie nicht als Wohnung. Die Ausnahme dient der Vermeidung von tatbestandlichen Überschneidungen mit dem nicht privaten Bereich und damit der Abgrenzung von der Rundfunkbeitragspflicht im nicht privaten Bereich (§§ 5 und 6).*

*Studenten- und Schwesternwohnheime sind demgegenüber keine Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne der Ausnahme nach Nummer 1. Eine Beitragspflicht kann insoweit also im Hinblick auf die bewohnten Raumeinheiten für deren Bewohner nach Maßgabe der §§ 2 und 3 bestehen, wobei es zur individuellen Abgrenzung auf die räumliche Gestaltung ankommt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).*

*Im Rahmen der Nummer 2 ist für die Abgrenzung maßgeblich, dass die jeweilige Raumeinheit ihrem Hauptzweck nach der nicht dauerhaften Unterbringung der betreffenden Personen dient. Ist dagegen ein grundsätzlich unbefristetes Bewohnen der Raumeinheiten vorgesehen, begründen die Menschen dort also – wie in Behinderten- oder Altenwohnheimen – regelmäßig ihren Wohnsitz, werden sie damit beitragspflichtig.*

#### **Einheitliche Auslegungen der Rundfunkanstalten**

##### Nr. 1: Gemeinschaftsunterkünfte

Kriterien zur Einordnung von Raumeinheiten in Gemeinschaftsunterkünften als Wohnung oder Betriebsstätte. Eine Raumeinheit in einer Gemeinschaftsunterkunft ist dann nicht als Wohnung zu qualifizieren, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- besonders enge Beziehung zwischen den untergebrachten Personen und dem Träger der Einrichtung
- Beaufsichtigung der untergebrachten Personen durch die Einrichtung
- besonders niedriger Grad an Privatsphäre durch weitreichende Kontrollbefugnisse und Betretungsrechte
- gemeinschaftliche Nutzung z. B. von Küchen und sanitären Einrichtungen

- die jeweilige Einrichtung weist Zimmer zu und kann die untergebrachten Personen jederzeit in andere Raumeinheiten verlegen
- Verstöße gegen Anordnungen und Auflagen führen zu Sanktionen des Einrichtungsträgers

Gemeinschaftsunterkünfte i. S. d. Nr. 1 sind daher Zimmer in

- 9 • **Kasernen**
- 10 • **Internaten**
- 11 • **Klöstern**
- 12 • **Asylbewerberheimen/- unterkünften**
  
- 13 • **Zimmer in reinen (Alten-)pflegeheimen** (Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 SGB XI, in denen eine vollstationäre Pflege mit intensiver Beaufsichtigung und Betreuung der Bewohner erfolgt) sind nicht einzeln beitragspflichtig.
- 14 • **Pflegezimmer in Altenwohnheimen**, die über einen **engerichteten Pflegebereich** verfügen, sind nicht einzeln beitragspflichtig. Der Pflegebereich gilt als Gemeinschaftsunterkunft, soweit hierfür nach § 72 SGB XI Versorgungsverträge für vollstationäre Dauerpflege existieren (die ansonsten vorhandenen reinen Altenheimzimmer, in denen keine vollstationäre Pflege stattfindet, gelten hingegen als Wohnung).
- 15 • **Zimmer in Behindertenheimen**, d. h. Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderung dauerhaft und vollstationär untergebracht sind bzw. gepflegt werden, sind nicht einzeln beitragspflichtig. Diese Einrichtungen gelten ebenso wie Altenpflegeheime als Gemeinschaftsunterkunft.
- 16 • **Zimmer in Kinder- und Jugendheimen**

Nr. 2: Nicht dauerhafte heim- oder anstaltsmäßige Unterbringung

- 17 • **Zimmer in (Alten-)pflegeheimen**, wenn keine dauerhafte Unterbringung stattfindet (im Übrigen fallen diese unter Nr. 1)
- 18 • **Zimmer in Behindertenheimen**, wenn keine dauerhafte Unterbringung stattfindet (ansonsten siehe Nr. 1)
- 19 • Zimmer in **stationären Reha-Einrichtungen für psychisch Kranke / Einrichtungen der stationären Eingliederungshilfe**

- Zimmer in **stationären Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe** 20

Nr. 3 und Nr. 4: Krankenhäuser und Justizvollzugsanstalten

- **Zimmer in Forensischen Kliniken** gelten nicht als Wohnungen 21  
aber: Wohnungen von Patienten des Maßregelvollzugs, die zur Rehabilitation in einer eigenen Wohnung leben (Langzeiturlauber) gelten als Wohnungen.
- **Hafträume in Justizvollzugsanstalten** 22

**Nicht unter § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 fallen** folgende Raumeinheiten und gelten daher als Wohnungen:

- **Seniorenwohnungen** (inkl. eigener Kochgelegenheit und sanitärer Einrichtungen) in Seniorenresidenzen oder Anlagen des „Betreuten Wohnens“: Die Wohneinheiten sind grundsätzlich auf selbstbestimmtes Wohnen ausgerichtet; allein die Möglichkeit bzw. Tatsache der Inanspruchnahme von Betreuungs- und Pflegeleistungen ändert nichts an der Einordnung als Wohnung. 23
- **Zimmer in reinen Altenwohnheimen** (d. h. Heime, die keine vollstationäre Pflege anbieten) gelten als Wohnung; bei Mehrbettzimmern gesamtschuldnerische Beitragspflicht der Bewohner. 24
- **Zimmer in Studenten-/Schwesternwohnheimen**, d. h. Zimmer, die von einem allgemein zugänglichen Gang abgehen und über keine eigene Küche und/oder kein eigenes Bad verfügen, sondern diese Einrichtungen mit der gesamten Ganggemeinschaft teilen. 25  
Sind die räumlichen Gegebenheiten jedoch vergleichbar mit einer privaten Wohngemeinschaft, so fällt nur ein Beitrag pro Wohnung an. Voraussetzung ist jedoch, dass es – wie in einer Privatwohnung – keine neutrale Zugangsfläche zu den einzelnen Zimmern gibt, d. h. vom allgemein zugänglichen Treppenhaus geht z. B. eine weitere Türe ab, die nur die Bewohner der WG mit einem eigenen Schlüssel öffnen können. 26
- **Außenwohngruppen von (Behinderten-/Jugend-)Einrichtungen als von der Einrichtung räumlich unabhängige Wohnungen:** Gelten als Wohnungen auch wenn sich ein Betreuer regelmäßig und auf gewisse Dauer vor Ort in der Wohnung befindet. Allein die Tatsache der Betreuung macht die Wohnung 27

noch nicht zur Gemeinschaftsunterkunft/Betriebsstätte. Die Bewohner sind grds. gesamtschuldnerisch beitragspflichtig für die Wohnung.

Aber: Wird lediglich aus Platzmangel ein Einrichtungsteil in ein separates Gebäude ausgelagert, so handelt es sich nicht um als Wohnung pflichtige Außenwohngruppen, sondern um eine weitere Betriebsstätte der Einrichtung.

## § 4

### Befreiungen von der Beitragspflicht, Ermäßigung

#### § 4

##### Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung

§ 4 knüpft an die Regelungsgrundsätze von § 6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages an. Dies gilt sowohl für den Katalog der Befreiungstatbestände, die Nachweissführung als auch für das Verfahren.

#### § 4 Abs. 1

##### Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung

Entsprechend dem Regelungsgedanken des § 2 stellt der Tatbestand der Nummer 5 auf das „Wohnen“ ab. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 können lediglich volljährige Personen Rundfunkbeitragsschuldner im privaten Bereich sein. Deswegen wird in Nummer 9 auf „Volljährige“ abgestellt (anders noch § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages, der auf „Kinder, Jugendliche und junge Volljährige“ abstellte).

##### Einheitliche Auslegungen der Rundfunkanstalten

Als **Empfänger von Sozialgeld** gelten auch studentische Eltern i.S.v. § 7 Abs. 5 SGB II, die selbst keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, jedoch für ihre Kinder Sozialgeld erhalten. Obwohl die Kinder die eigentlichen Empfänger i.S.v. § 4 Abs. 1 Nr. 3 sind, kann eine Befreiung der Eltern nach dieser Vorschrift erfolgen. 28

In der Ausbildung befindliche alleinerziehende Eltern, denen ein **Mehrbedarf nach § 21 Abs. 3 SGB II** zuerkannt wurde, können nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 befreit werden, obwohl Leistungen für Auszubildende gemäß § 27 Abs. 1 S. 2 SGB II nicht als Arbeitslosengeld II gelten. 29

**Taubblindheit** i.S.v. § 4 Abs. 1 Nr. 10 liegt vor, wenn gegeben sind: 30

- auf dem besseren Auge eine „hochgradige Sehbehinderung“ (entsprechend den im GKV-Hilfsmittelverzeichnis beschriebenen Indikationen) und
- auf dem besseren Ohr eine „an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit“

- 31 Der **Nachweis der Taubblindheit** kann durch folgende Unterlagen erbracht werden:
- ärztliche Bescheinigung
  - Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen BI (blind) und GI (gehörlos)
  - Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen BI oder GI zusammen mit einer ärztlichen Bescheinigung über die je andere Behinderung
  - Auskunft des Versorgungsamtes über das Maß der Hör- und Sehbehinderung
- 32 Empfänger von **Blindenhilfe nach § 72 SGB XII** und Empfänger von **Blindenhilfe nach § 27d BVG** werden gleichbehandelt und unter § 4 Abs. 1 Nr. 10 gefasst. Empfänger von **Landesblindengeld** fallen dagegen nicht unter § 4 Abs. 1 Nr. 10, da es sich um eine einkommens- und vermögensunabhängige Leistung handelt.

#### § 4 Abs. 2

##### Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung

Die Regelung des Satzes 1 erfolgt, da eine Behinderung im Sinne der Nummern 1 bis 3 von Satz 1 für sich genommen nicht den Empfang jeglicher Rundfunkangebote für die betreffenden Menschen mit Behinderung ausschließt. Das Bundessozialgericht hat in einer Entscheidung vom 27. Januar 2000 (B 9 SB 2/00 R, Seite 5) darüber hinaus die Auffassung vertreten, dass die „Gebührenbefreiung für Behinderte einen Verstoß gegen den gebührenrechtlichen Grundsatz der verhältnismäßigen Gleichbehandlung aller Nutzer“ darstelle. Die Regelung zur Beitragsermäßigung auf ein Drittel des Rundfunkbeitrags führt daher zu einer angemessenen Beteiligung der in Satz 1 genannten Personengruppen an der Rundfunkfinanzierung. Bei taubblinden Menschen ist die Wahrnehmung von Rundfunkangeboten dagegen physisch unmöglich.

Gemäß Absatz 2 Satz 2 sind Menschen mit Behinderung im Sinne von Satz 1 von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien, wenn sie daneben auch die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nach Absatz 1 erfüllen. Diese Regelung soll sicherstellen, dass in dem Fall, dass die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nach Absatz 1 vorliegen, eine Behinderung im Sinne der Nummern 1 bis 3 von Absatz 2 Satz 1 nicht zu einer Schlechterstellung gegenüber solchen Personen führt, bei denen eine solche Beeinträchtigung nicht vorliegt. Denn für eine unterschiedliche Behandlung dieser beiden Fallgruppen liegt kein sachlicher Grund vor.

#### § 4 Abs. 3

##### Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung

Absatz 3 beinhaltet eine Neufassung des Personenkreises, auf den sich eine gewährte Rundfunkbeitragsbefreiung nach Absatz 1 oder eine Rundfunkbeitragsermä-

**Kommentar [JH1]:** Fundstelle der Entscheidung muss richtigerweise lauten: Urteil vom 28. Juni 2000 (B 9 SB 2/00 R)

*ßigung nach Absatz 2 über den Antragsteller hinaus erstreckt. Unter Einsatzgemeinschaften im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB XII werden nicht getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner sowie minderjährige unverheiratete Kinder mit ihren Eltern oder einem Elternteil verstanden. Ungeachtet des Anwendungsbereiches von Nummer 3 sind minderjährige Kinder gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 keine Rundfunkbeitragsschuldner.*

#### **§ 4 Abs. 4**

##### **Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Abweichend zur bisherigen Rechtslage ermöglicht Absatz 4 eine bestimmte rückwirkende Befreiung oder Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht. (...) Eine Sonderregelung enthält § 2 Abs. 3 Satz 2.*

#### **§ 4 Abs. 5**

##### **Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Wird der Bescheid oder die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 7 Satz 2 unwirksam, zurückgenommen oder widerrufen, so endet gemäß Absatz 5 Satz 1 die Befreiung oder Ermäßigung zum selben Zeitpunkt kraft Gesetzes (für die entsprechende Regelung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht s. § 6 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages). Satz 2 regelt eine spezielle Anzeigepflicht des Beitragsschuldners. Umstände im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 sind vom Beitragsschuldner der zuständigen Landesrundfunkanstalt unverzüglich mitzuteilen (so für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht auch § 6 Abs. 6 Satz 4 i. V. m. Abs. 4 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages).*

#### **§ 4 Abs. 6**

##### **Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Abweichend zur bisherigen Regelung der Rundfunkgebührenbefreiung in besonderen Härtefällen in § 6 Abs. 3 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages handelt es sich bei der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Rundfunkbeitragsbefreiung um eine gebundene Entscheidung der zuständigen Landesrundfunkanstalt. Absatz 6 weicht auch insoweit von der Regelung des § 6 Abs. 3 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages ab, als aus Gründen der Rechtsklarheit ausdrücklich geregelt wird, dass eine Rundfunkbeitragsbefreiung das Stellen eines „gesonderten“ Antrages voraussetzt. Der Begriff des besonderen Härtefalles wird nicht definiert. Ein besonderer Härtefall liegt insbesondere vor, wenn, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen, eine vergleichbare Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann.*

*Mit der Regelung des Satzes 2 ist ein besonderer Härtefall insbesondere auch in dem Fall gegeben, dass eine Sozialleistung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 10 in einem durch die zuständige Behörde erlassenen Bescheid mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten. Für den Nachweis ist die Vorlage eines ablehnenden Bescheids dieses Inhalts erforderlich. Darüber hinaus ist ein besonderer Härtefall unter anderem dann anzunehmen, wenn es einem Rundfunkbeitragsschuldner objektiv unmöglich wäre, zumindest über einen Übertragungsweg (Terrestrik, Kabel, Satellit, Internet oder Mobilfunk) Rundfunk zu empfangen.*

### **Einheitliche Auslegungen der Rundfunkanstalten**

- 33 Wird der Härtefallantrag bei der Rundfunkanstalt innerhalb von zwei Monaten nach Erstelldatum des Ablehnungsbescheids der Sozialbehörde gestellt, so beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Sozialbehörde gestellt wurde; das Datum der Antragsstellung bei der Sozialbehörde ist vom Antragssteller nachzuweisen.
- 34 Wird dies nicht nachgewiesen, bzw. erfolgt die Antragsstellung bei der Rundfunkanstalt erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Erstelldatum des Bescheids, so wird die Härtefallbefreiung ab dem Folgemonat der Antragsstellung bei der Rundfunkanstalt gewährt.
- 35 Menschen mit fortgeschrittener **schwerer Demenz** und **Wachkomapatienten**, fallen unter die Härtefallvorschrift des § 4 Abs. 6, wenn sie – wie Taubblinde – nicht in der Lage sind, Rundfunk zu rezipieren. Der Nachweis hat über die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erfolgen, aus der hervorgeht, dass
- der Betroffene alleine lebt und
  - aufgrund seines gesundheitlichen Zustands (z. B. schwere Demenzerkrankung, Wachkoma, etc.) keinen Rundfunk rezipieren kann.

### **§ 4 Abs. 7**

### **Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Der Antrag auf Befreiung betrifft sowohl Anträge auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nach Absatz 1 als auch solche nach Absatz 6. Für Inhalt und Umfang der betreffenden Bestätigungen, Bescheide oder ärztlichen Bescheinigungen ist die jeweils im Sinne von Satz 2 zuständige Einrichtung (Behörde, Leistungsträger, Arzt) verantwortlich. Dies gilt auch für die von der betreffenden Einrichtung hierfür zu erhebenden und zu verwendenden Daten. Diese Regelung knüpft an die Regelung des § 6 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages mit folgenden Maßgaben an: Hin-*

*sichtlich der Bescheiderteilung wird nicht nur auf Leistungsträger, sondern auch auf Behörden abgestellt. Letzteres ist für den Fall der Beitragsermäßigung nach Absatz 2 von Bedeutung, da die Einrichtungen, die Feststellungen hinsichtlich der in Absatz 2 bestimmten Beeinträchtigungen treffen, keine Leistungen erbringen. Ärztliche Bescheinigungen reichen als Nachweis für das Vorliegen des Befreiungstatbestandes des Absatzes 1 Nr. 10 aus. Die Zuständigkeit für die Bestimmung von Inhalt und Ausgestaltung der Bestätigungen, Bescheide und Bescheinigungen im Sinne von Satz 2 sowie der in diesem Zusammenhang zu erhebenden und zu verwendenden Daten wird konkretisiert. Satz 3 enthält eine besondere Anzeigepflicht: In Anträgen auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder auf Ermäßigung der Rundfunkbeitragspflicht sind die Namen der weiteren volljährigen Bewohner der Wohnung mitzuteilen.*

## § 5 Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich

### § 5 Abs. 1

#### Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung

*Auch Betriebsstätten ohne abhängig Beschäftigte werden von der Definition erfasst. (...) Die Berechnung der Anzahl der Beschäftigten erfolgt durch den Inhaber, in der Regel nach dem jeweiligen Anstellungsvertrag. Eine Unterscheidung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten findet nicht statt.*

### § 5 Abs. 2

#### Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung

*In Absatz 2 wird eine weitere Beitragspflicht für Betriebsstätten mit der Möglichkeit besonders intensiver Mediennutzung und für Kraftfahrzeuge, die für nicht private Zwecke genutzt werden, begründet. Diese Beitragspflicht entsteht neben der Beitragspflicht nach Absatz 1.*

#### Einheitliche Auslegungen der Rundfunkanstalten

- <sup>36</sup> Eine **Ferienwohnung selbst stellt keine Betriebsstätte dar** (arg.: „darin“ i.S.v. § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bezieht sich nur auf Hotel- und Gästezimmer und nicht auf Ferienwohnungen).  
Es bedarf jedoch auch bei Ferienwohnungen einer jeweils zugehörigen Betriebsstätte; diese befindet sich bei privat vermieteten Ferienwohnungen i.d.R. in der privaten Wohnung des Beitragsschuldners und ist damit beitragsfrei (§ 5 Abs. 5 Nr. 3). Dies gilt auch, wenn die Ferienwohnung über einen externen Verwalter vermietet wird. Gibt es eine separate Verwaltungseinheit des Inhabers (z. B. separater Büroraum) von der aus die Ferienwohnung verwaltet wird, so ist diese die Betriebsstätte.
- <sup>37</sup> Hält ein Inhaber auf demselben Grundstück sowohl Hotelzimmer als auch Ferienwohnungen vor, so ist im Rahmen des § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 die **Gesamtzahl aller Raumeinheiten** maßgebend. Von der Gesamtzahl kann nur eine Einheit (also nicht jeweils ein Hotelzimmer und eine Ferienwohnung) abgezogen werden.

Auch Zimmer, die von Krankenhäusern Angehörigen der Patienten entgeltlich zur Verfügung gestellt werden, zählen als Gästezimmer i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.

38

Werden Ferienwohnungen **über Verwaltungsgesellschaften oder WEGs vermietet**, so ist nicht der jeweilige Eigentümer Beitragsschuldner, sondern die Verwaltungsgesellschaft/WEG, wenn diese – durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen (z. B. Ausschluss der Eigennutzung durch den Eigentümer) – die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Wohnungen hat.

39

Erfolgt die Ferienwohnungsvermietung zwar über eine Verwaltungsgesellschaft, hat jedoch der Eigentümer weiterhin die Verfügungsgewalt über die Ferienwohnung, verfügt der Eigentümer über eine beitragsfreie Betriebsstätte in seiner Wohnung und seine erste Ferienwohnung bleibt ebenfalls beitragsfrei.

Bei der **Vermietung privater Ferienwohnungen** ausschließlich an Freunde, Bekannte, etc. kann eine „entgeltliche Beherbergung Dritter“ i.S.v. § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 nur dann angenommen werden, wenn für die Zurverfügungstellung vom jeweiligen Mieter auch tatsächlich eine geldwerte Gegenleistung erbracht wird.

40

Gästezimmer in Bildungseinrichtungen, die an Teilnehmer dort abgehaltener Bildungsveranstaltungen und nicht an Dritte vermietet werden, sind – unabhängig davon, ob die Einrichtung bzw. ihr Rechtsträger unter eine der Fallgruppen des § 5 Abs. 3 fallen – nicht einzeln beitragspflichtig, wenn die Vermietung der Gästezimmer ausschließlich an die Teilnehmer dort abgehaltener Bildungsveranstaltungen erfolgt.

41

Findet hingegen eine Vermietung an Dritte nicht nur ausnahmsweise, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit statt, wird die Möglichkeit einer Quotelung eröffnet. Dies bedeutet, dass sich die Beitragspflicht dann nach dem Umfang der Fremdvermietung richtet und somit nur derjenige Anteil an Zimmern beitragspflichtig ist, bei dem diese tatsächlich stattfindet.

#### **§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2**

#### **Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Auf den Umfang der Nutzung zu den genannten Zwecken kommt es nicht an. Erfasst sind damit insbesondere die Kraftfahrzeuge, die dem unmittelbaren Erwerbszweck dienen oder auch steuerlich als Betriebsvermögen angesetzt werden. Ein Beispiel ist der Außendienstmitarbeiter auf dem Weg zum Kunden oder die Anwältin bei der Fahrt zum Mandanten. Es muss sich aber um eigene, nicht private Zwecke des In-*

habers handeln. Fremdnützige Fahrten sind unerheblich, auch solche, für die ein Fahrtkostenersatz von dritter Stelle gewährt wird. Demnach entfällt die Beitragspflicht z. B. in den Fällen, in denen der Geistliche mit dem Privatwagen zum Gottesdienst fährt, die Abgeordnete zur Sitzung des Landtages reist, die Lehrerin Kopierunterlagen abholt oder der Übungsleiter auf dem Weg zum Sportplatz ist. Mit der Regelung soll allerdings auch derjenige erfasst werden, der keine Betriebsstätten unterhält oder benötigt, da er sich zur Ausübung seiner Erwerbstätigkeit allein eines Kraftfahrzeugs bedient, etwa ein Taxiunternehmer ohne beitragspflichtiges Büro. Die Regelung des Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, soweit ein Kraftfahrzeug nicht zugelassen ist, etwa weil es verkauft, vermietet oder nicht im öffentlichen Straßenverkehr benutzt wird (s. hierzu auch § 6 Abs. 2 Satz 3). Auch für Kraftfahrzeuge, die nach der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV) keiner Zulassung bedürfen, entsteht keine Beitragspflicht. Dies gilt beispielsweise für bestimmte landwirtschaftliche oder Bau-Fahrzeuge. Der 3. Halbsatz definiert, welche Art von Kraftfahrzeugen in die Beitragspflicht einbezogen sind; nicht alle motorgetriebenen Fahrzeuge sind erfasst. Unter Personenkraftwagen sind Fahrzeuge der Klasse M gemäß Anhang 2 der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) zu verstehen. Lastkraftwagen umfasst die Klassen N, N1, N2 und N3 sowie Geländefahrzeuge (G) im Sinne des Anhangs II der Rahmenrichtlinie. Omnibusse meint Fahrzeuge der Klassen M1, M2 und M3 des Anhangs II der Rahmenrichtlinie. Nicht von der Beitragspflicht erfasst sind Omnibusse, die für den öffentlichen Personennahverkehr nach § 2 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt werden.

### **Einheitliche Auslegungen der Rundfunkanstalten**

- 42 Beitragspflichtig sind nur die Fahrzeuge der **EG-Fahrzeugklassen M, N und G** (insb. Traktoren: Klasse T, zwei-/dreirädrige Kfz = Motorräder: Klasse L, Anhänger: Klasse O sind daher nicht beitragspflichtig)
- 43 Beitragspflichtig sind:
- Fahrzeuge mit regulärer Zulassung (§ 3 FZV)
    - insb. auch **Vorführgewerkefahrzeuge**
  - Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen (§ 9 Abs. 3 FZV); nur eingeschränkter Betriebszeitraum, aber ganzjährig zugelassen
  - Fahrzeuge mit Oldtimerkennzeichen „H“ (§ 9 Abs. 1 FZV)
- 44 Nicht beitragspflichtig sind:
- Zulassungsfreie Kraftfahrzeuge (§ 3 Abs. 2 FZV): selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler, einachsige Zugmaschinen, wenn sie nur für land- und

forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, Leichtkrafträder, zwei- oder dreirädrige Kleinkrafträder, motorisierte Krankenfahrstühle, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge, elektronische Mobilitätshilfen, bestimmte Anhänger

- Kraftfahrzeuge, denen lediglich die zeitweilige Teilnahme am Straßenverkehr gestattet ist (§ 16 FZV):
  - **Kurzzeitkennzeichen** (früher sog. „Überführungskennzeichen“, § 16 Abs. 1 und 2 FZV; für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten mit Ablaufdatum; längstens fünf Tage gültig; an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden)
  - Fahrzeuge mit **rotem Kennzeichen** (§ 16 Abs. 1 und 3 FZV; für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten; wird nur Kraftfahrzeugbetrieben zur befristeten betrieblichen Verwendung auch an unterschiedlichen Fahrzeugen erteilt)
  - Fahrzeuge mit rotem Oldtimerkennzeichen (§ 17 FZG)

Nicht beitragspflichtig sind:

- Taktische Fahrzeugzulassungen im Kfz-Gewerbe (**Tageszulassungen**, händler-eigene Zulassungen): wenn Fahrzeug nicht im öffentlichen Straßenverkehr verwendet wird und eine Gesamtkilometerleistung von weniger als 200 km aufweist; Zulassung weniger als 30 Tage.
- **Omnibusse**, die ausschließlich im **Sonderlinienverkehr** (§ 43 PBefG) und im sog. **Freistellungsverkehr** (§ 1 Nr. 4 FreistellungsVO) eingesetzt werden, werden Bussen, die für den öffentlichen Personennahverkehr nach § 2 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt werden, gleichgestellt. Auch diese Busse sind daher beitragsfrei. Erfolgt eine Mischnutzung der Fahrzeuge sowohl im Linienverkehr als auch zu anderen sonstigen Fahrten, so besteht zudem keine Beitragspflicht.

**Wechselkennzeichen** (ab dem 01.07.2012 gültig; zur Verwendung an zwei PKW) führen nur zur Beitragspflicht eines Kfz, da nur dasjenige Kfz jeweils zugelassen ist, für das das Kennzeichen gerade verwendet wird.

**§ 5 Abs. 2 Satz 2**

**Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Ein Filialbetrieb mit drei Filialen und drei Fahrzeugen muss also nur für die Betriebsstätten zahlen. Einer konkreten Zuordnung oder gar Ummeldung eines Kraftfahrzeugs zu einer beitragspflichtigen Betriebsstätte desselben Inhabers bedarf es hierzu nicht. Die Berechnung der Anzahl beitragspflichtiger Kraftfahrzeuge erfolgt vielmehr, indem die Anzahl beitragspflichtiger Betriebsstätten von der Anzahl gewerblicher Kraftfahrzeuge desselben Inhabers insgesamt abgezogen wird.*

**Einheitliche Auslegungen der Rundfunkanstalten**

- 49 Eine Inanspruchnahme der allgemeinen Frei-Kfz-Regelung des § 5 Abs. 2 S. 2 ist nur dann möglich, wenn die jeweilige **Betriebsstätte auch beitragspflichtig** ist (d.h. dann nicht, wenn die Beitragspflicht nach § 5 Abs. 5 Nr. 1 - 3 entfällt).

**§ 5 Abs. 3 S. 1**

**Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Der Sammelbegriff „Einrichtungen“ wurde gewählt, um umfassende Aufzählungen zu vermeiden. Es kann sich also um vollstationäre, teilstationäre oder auch um Tagesgruppen handeln. Voraussetzungen sind auch den jeweiligen Landesausführungsgesetzen zu entnehmen. Auf die Rechtsform des Trägers kommt es nicht an.*

*Die Norm erfasst den staatlichen Bildungsbereich. Kommerzielle Bildungseinrichtungen unterfallen der Regelung des Absatz 1.*

*Satz 1 Nr. 6 betrifft Einrichtungen, die der öffentlichen Abwehr von Gefahren und Hilfe in Notständen dienen (vgl. z. B. § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes). Maßgeblich sind die einschlägigen Landesgesetze über den Brandschutz, Rettungsdienst und technischen Hilfsdienst, die Polizei sowie den Zivil- und Katastrophenschutz. Die Regelung gilt zunächst direkt für Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren, Werks- und Betriebsfeuerwehren (vgl. etwa § 7 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland) sowie für die Polizei. Soweit zur Erfüllung von Aufgaben in der allgemeinen Hilfe neben der Feuerwehr andere öffentliche oder private Hilfsorganisationen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls vom Gesetzeszweck erfasst. Maßgeblich ist das jeweilige Landesrecht, das diese Einrichtungen entweder direkt benennt (z. B. in § 17 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz: der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe, den Malteser-Hilfsdienst und das Technische*

*Hilfswerk) oder allgemein den Kreis der Berechtigten umschreibt (z. B. in Artikel 7 Abs. 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes: zur Katastrophenhilfe Verpflichtete, wie etwa „freiwillige Hilfsorganisationen“ oder „sonstige der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts“). Der Zivil- und Katastrophenschutz kann also sowohl in öffentlicher als auch privater Hand liegen. Als Betriebsstätten, für die diese Regelung anzuwenden ist, kommen z. B. sog. Betriebshöfe, Fahrzeugdepots oder Einsatzzentralen in Betracht.*

*Satz 3 gibt der Rundfunkanstalt, der der Beitrag geschuldet wird, das Recht, die Angabe zu überprüfen und einen Nachweis der anerkannten Gemeinnützigkeit (z. B. Nachweis der Steuerbegünstigung) oder der Zugehörigkeit zu einer der genannten Einrichtungen zu verlangen.*

### **Einheitliche Auslegungen der Rundfunkanstalten**

Nicht nur Einrichtungen, die **gemeinnützige Zwecke** (§ 52 AO) erfüllen, sondern auch solche, die **mildtätigen** (§ 53 AO) oder **kirchlichen Zwecken** (§ 54 AO) dienen, fallen unter den Privilegierungsstatbestand des § 5 Abs. 3.

Da die verfassten Kirchen bereits durch ihre Eigenschaft als solche kraft Gesetzes steuerbegünstigt sind und deshalb auch die Finanzämter keine Bescheinigungen hierüber ausstellen (können), genügt hier die Glaubhaftmachung der Verfolgung kirchlicher Zwecke durch die Kirche selbst; eine gesonderte Bescheinigung ist darüber hinaus bei Kirchen nicht erforderlich.

Nur die in Abs. 3 enumerativ aufgezählten Einrichtungen fallen unter die Privilegierung; insbesondere sind bei Betriebsstätten mit gleichem Tätigkeitsfeld wie eine wegen ihrer Rechtsform privilegierte Einrichtung nach Nr. 4 (z.B. bei Studentenwerken) **keine Analogien** möglich.

**gGmbH**, die unter keinen der Tatbestände der Nr. 1-3 und Nr. 4-6 fallen, sind nicht nach § 5 Abs. 3 privilegiert; eine Analogie zur Stiftung (Nr. 4) ist nicht möglich.

Auch **Sterbehilfe- und Hospizeinrichtungen**, die nicht in Form eines eingetragenen Vereins oder Stiftung geführt werden, werden als privilegierte Einrichtungen unter § 5 Abs. 3 (Nr. 1 bzw. Nr. 3) gefasst.

#### **Zu Nr. 1**

**Integrationsunternehmen** (Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die wirtschaftliche Ziele verfolgen und gleichzeitig dauerhaft einen großen Anteil (25-50 %) ...)

von behinderten Menschen beschäftigten und hierfür Nachteilsausgleiche nach SGB XI erhalten) sind nicht automatisch nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 privilegierte Einrichtungen. Sie fallen nur dann unter § 5 Abs. 3 Nr. 1, wenn sie als gemeinnützig anerkannt sind oder über eine Befreiung von der Körperschaftssteuer wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke verfügen.

### Zu Nr. 3

- <sup>55</sup> Auch **gemeinnützige mobile soziale Hilfsdienste**, die rein mobile Pflegedienstleistungen direkt vor Ort beim Betroffenen zu Hause anbieten und keine stationäre Pflegeeinrichtung unterhalten, fallen – trotz fehlenden Einrichtungscharakters – unter § 5 Abs. 3; die Kfz sind beitragsfrei.
- <sup>56</sup> **Asylbewerberheime/-unterkünfte** fallen unter § 5 Abs. 3 Nr. 3 („Durchwandererheim“)

### Zu Nr. 5

- <sup>57</sup> **Volkshochschulen, Musikschulen, etc.** fallen nicht unter den Privilegierungstatbestand für Schulen

### Zu Nr. 6

- <sup>58</sup> Unter den Privilegierungstatbestand des § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 fallen nur solche Einrichtungen der **Polizei**, die auch formal zur Polizei im engeren Sinne gehören; es findet keine inhaltliche Betrachtung (z. B. nach Aufgaben der Gefahrenabwehr/polizeilichen Befugnissen) statt. Vom Begriff der Polizei erfasst sind u.a. auch Bundes- und Landeskriminalämter, die Bundespolizei und die Polizei des Dt. Bundestages.
- <sup>59</sup> Justizvollzugsanstalten, Zollbehörden, etc. sind hingegen keine Einrichtung der Polizei (diese sind durch ihre Zuordnung zum Justiz-/Finanzministerium organisatorisch bereits anders angegliedert als die Polizei im engeren Sinne).
- <sup>60</sup> Von gemeinnützigen Einrichtungen **entgeltlich vermietete Gästezimmer sind von der Privilegierung des § 5 Abs. 3 mit umfasst** und nicht nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 jeweils gesondert beitragspflichtig, wenn die Zimmer ausschließlich an einen *geschlossenen Personenkreis* (bei Jugendherbergen z. B. an die Mitglieder des Jugendherbergswerksvereins) vermietet werden. Sofern aber ein gemeinnütziger Verein in gewerblichen Rahmen Gästezimmer durch eine eigenständige von ihm losgelöste Rechtsperson (z.B. GmbH) oder an nicht dem geschlossenen Personenkreis angehörende Dritte vermietet, sind die Gästezimmer regulär einzeln beitragspflichtig.

Die gelegentliche Vermietung von Zimmern an Dritte ist unschädlich, wenn es sich hierbei lediglich um einen Ausnahmefall handelt, ansonsten die Vermietung aber an den geschlossenen Personenkreis erfolgt. Zudem ist es unbeachtlich, wenn die Gästezimmer gelegentlich auch an Teilnehmer von Veranstaltungen anderer privilegierter Träger im Rahmen des Privilegierungszwecks vermietet werden.

61

Sofern Gästezimmer von privilegierten Einrichtungen jedoch nicht nur ausnahmsweise, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit an nicht dem geschlossenen Personenkreis angehörende Dritte vermietet werden, wird die Möglichkeit einer Quotelung eröffnet. Dies bedeutet, dass sich die Beitragspflicht in diesem Fall nach dem Umfang der Vermietung richtet und somit nur derjenige Anteil an Zimmern beitragspflichtig ist, bei dem eine Fremdvermietung tatsächlich stattfindet.

62

#### § 5 Abs. 3 S. 2

#### Einheitliche Auslegungen der Rundfunkanstalten

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 5 Abs. 3 S. 2 ist für das Eingreifen der umfassenden Kfz-Abgeltungsregelung erforderlich, dass die jeweiligen **Fahrzeuge auf die Einrichtung selbst zugelassen** sind. Der Wortlaut dieser Regelung ist jedoch dort problematisch, wo die Einrichtung selbst keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und deshalb keine Fahrzeuge auf sich selbst zulassen kann (so besitzt z. B. eine kommunale Feuerwehr oder ein Kindergarten keine eigene Rechtspersönlichkeit, so dass die von diesen Einrichtungen genutzten Fahrzeuge zwingend auf die Kommune zugelassen werden müssen).

63

Die gesetzgeberische Intention hinsichtlich der Regelung des § 5 Abs. 3 und der dort genannten Einrichtungen war jedoch, diese umfassend – also auch bezüglich der von der Einrichtung genutzten Fahrzeuge – zu privilegieren. Dieses gesetzgeberische Ziel der Abgeltungsregelung kann aber in den genannten Fällen nicht erreicht werden. Aus diesem Grund muss daher nach dem Sinn und Zweck der Regelung eine erweiternde Auslegung erfolgen. Um diese (vom Gesetzgeber nicht gesehene) Situation angemessen zu berücksichtigen, soll § 5 Abs. 3 S. 2 wie folgt gelesen werden:

*„Damit ist auch die Beitragspflicht für auf die Einrichtung oder, wenn dies wegen fehlender Rechtspersönlichkeit nicht möglich ist, auf deren Rechtsträger zugelassene Kraftfahrzeuge abgegolten, soweit sie für die Einrichtung genutzt werden.“*

- 64 Die Kfz-Abgeltungsregelung nach § 5 Abs. 3 S. 2 hat daher im Wege dieser erweiternden Gesetzesauslegung in den Fällen, in denen eine Zulassung auf die Einrichtung selbst wegen der ihr fehlenden Rechtspersönlichkeit nicht möglich ist, folgende Voraussetzungen:
- Zulassung auf die nach § 5 Abs. 3 S. 2 privilegierte Einrichtung ist mangels eigener Rechtspersönlichkeit der Einrichtung nicht möglich,
  - Das Kfz ist auf den Rechtsträger der nicht rechtsfähigen Einrichtung (z. B. Kommune oder gGmbH) zugelassen und
  - wird auch tatsächlich von der nicht rechtsfähigen Einrichtung für privilegierte Einrichtungszwecke genutzt.
- 65 Ein Betriebsstätteninhaber, der sowohl über reguläre Betriebsstätten als auch über solche privilegierter Einrichtungen verfügt (z. B. Kommunen, gGmbH), kann – unbeschadet der Abgeltungsregelung des § 5 Abs. 3 S. 2 – zusätzlich auch jeweils pro Betriebsstätte seiner Einrichtungen ein auf ihn zugelassenes (sonstiges) Kfz nach der allgemeinen Frei-Kfz-Regelung des § 5 Abs. 2 S. 2 abziehen (Argument: § 5 Abs. 2 S. 2 „für jede beitragspflichtige Betriebsstätte“ – auch Betriebsstätten der Einrichtung zählen folglich dazu; **Kfz-Abgeltungsregelung nach § 5 Abs. 3 S. 2 besteht daneben**).
- 66 Die Kfz-Abgeltungsregelung findet auch dann Anwendung, wenn in einer Einrichtung kein eingerichteter Arbeitsplatz vorhanden ist und daher kein Beitrag für die Betriebsstätte anfällt. Eventuell vorhandene Kraftfahrzeuge sind somit unabhängig davon, ob eine beitragspflichtige Betriebsstätte vorhanden ist oder nicht, von der Abgeltungsklausel mit umfasst.

#### § 5 Abs. 4

#### **Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Der Inhaber muss die Betriebsstilllegung und deren Zeitraum glaubhaft machen und auf Verlangen nachweisen. Als Möglichkeiten der Glaubhaftmachung kommen beispielsweise in Frage: Ausdruck der aktuellen Internetseite des Betriebs, Stromrechnungen, bei Hotels Bestätigung der örtlichen Tourismusorganisation etc.*

### **Einheitliche Auslegungen der Rundfunkanstalten**

Eine **Stilllegung** einzelner Hotelzimmer/-Flügel ist nicht möglich; nur die Betriebsstätte insgesamt (d.h. das gesamte Hotel) kann stillgelegt werden. 67

Da Ferienwohnungen selbst keine Betriebsstätten sind (s.o.), können folglich nicht diese selbst, sondern nur die diesbezüglichen Betriebstätten in der Privatwohnung bzw. der separaten Verwaltungseinheit (Büro) stillgelegt werden. Hieraus folgt, dass eine Stilllegung nur dann möglich ist, wenn die Vermietung aller vorhandenen Ferienwohnungen insgesamt eingestellt wird; einzelne Ferienwohnungen können damit nicht stillgelegt werden. Auch die (in der Privatwohnung fingierte) Betriebsstätte bleibt weiterhin beitragsfrei, sofern mitgeteilt wird, dass auch diese von der Stilllegung erfasst ist (d.h. es finden auch keine Verwaltungstätigkeiten wie etwa Buchungen statt).

Das erste Kfz, das zu nicht-privaten Zwecken genutzt wird und für das bei Betreiben der Betriebsstätte kein Beitrag zu entrichten ist, bleibt auch mit eintretender und nachgewiesener Stilllegung der Betriebsstätte nach § 5 Absatz 4 beitragsfrei. 68

### **§ 5 Abs. 5**

#### **Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Absatz 5 nimmt bestimmte Räume von einer Zahlungspflicht aus. Der weite Betriebsstättenbegriff wird nicht eingeschränkt. Nummer 1 bedeutet, dass eine Kirche oder vergleichbare Räume nicht geeignet sind, eine Beitragspflicht zu begründen. Dem steht nicht entgegen, dass ein Pfarrer, Organist oder Küster regelmäßig dort Dienst tun. Diese Bestimmung ist im Lichte von Artikel 3 des Grundgesetzes auszulegen und gilt nicht nur für christliche Kirchen. Erforderlich ist ein religionstypischer Widmungsakt. Gelegentlich abgehaltene Gottesdienste begründen keine Ausnahme von einer im Übrigen bestehenden Beitragspflicht. Dies gilt allein für den Kirchenraum bzw. Raum, der für den Gottesdienst bestimmt ist; angrenzende Verwaltungsräume, z. B. Pfarrämter, werden damit nicht freigestellt und sind als beitragspflichtige Betriebsstätte zu werten. Nummer 2 nimmt abgrenzbare Grundstücke oder Bauten, wo ein Beschäftigter oder der Inhaber nur gelegentlich eine Tätigkeit ausüben, von der Beitragspflicht aus (z. B. Trafohäuschen, Heuschober, Kaimauer).*

### Einheitliche Auslegungen der Rundfunkanstalten

- <sup>69</sup> § 5 Abs. 5 gilt als allgemeiner Tatbestand auch für § 5 Abs. 3, d. h. auch für die dort genannten Einrichtungen. Für eine Einrichtung, in der kein Arbeitsplatz eingerichtet ist, fällt daher auch kein Beitrag für die Betriebsstätte an.  
Sofern in diesem Fall darüber hinaus aber Kfz vorhanden sind (z. B. mobile Pflegedienste), ist § 5 Abs. 3 Satz 2 so auszulegen, dass keine gesonderten Kfz-Beiträge anfallen.

#### **Zu Nr. 1**

- <sup>70</sup> Laut Gesetzesbegründung ist ein religionstypischer Widmungsakt notwendig, d. h. die Betriebsstätte muss **ausschließlich gottesdienstlichen Zwecken** dienen. Nur gelegentlich abgehaltene Gottesdienste in ansonsten zu anderen Zwecken genutzten Betriebsstätten (z. B. Mehrzweckhallen oder freikirchliche Gemeindezentren, bei denen alle, auch nicht gottesdienstlichen Handlungen, in denselben Räumen stattfinden) führen deshalb nicht zum Entfallen der Beitragspflicht nach § 5 Abs. 5 Nr. 1 R.

#### **Zu Nr. 2**

- <sup>71</sup> Das Tatbestandsmerkmal „**engerichteter Arbeitsplatz**“ i.S.d. § 5 Abs. 5 Nr. 2 ist nicht gegenständlich zu verstehen, d.h. es ist nicht Voraussetzung, dass bestimmte Einrichtungsgegenstände wie z. B. ein Schreibtisch vorhanden sind. Andersherum sagt jedoch das Vorhandensein von Einrichtungsgegenständen allein noch nichts darüber aus, ob tatsächlich ein eingerichteter Arbeitsplatz vorliegt.

Kriterien zur Bestimmung, wann ein „engerichteter Arbeitsplatz“ vorhanden ist:

- <sup>72</sup>
- Wird der Schwerpunkt der Arbeitstätigkeit des/der Beschäftigten nicht innerhalb der zu betrachtenden Betriebsstätte, sondern anderswo erbracht, so weist dies darauf hin, dass dort kein eingerichteter Arbeitsplatz vorhanden ist.
- <sup>73</sup>
- Ein weiteres Indiz für das Fehlen eines eingerichteten Arbeitsplatzes kann sein, dass an der Betriebsstätte keine sozialversicherungspflichtig Beschäftigten eingesetzt sind (die Indizwirkung entfällt aber z. B. dann, wenn es einen ehrenamtlichen Mitarbeiter gibt).
- <sup>74</sup>
- Grundsätzlich gilt, dass in reinen Funktionsräumen (z. B. Lagerhallen) kein eingerichteter Arbeitsplatz vorhanden ist (vgl. Gesetzesbegründung).

- In zeitlicher Hinsicht liegt ein eingerichteter Arbeitsplatz nach der Gesetzesbegründung dann nicht vor, wenn in der Betriebsstätte nur gelegentlich eine Tätigkeit ausgeübt wird. Dieses Merkmal wird grundsätzlich so ausgelegt, dass im Umkehrschluss für das Vorhandensein eines eingerichteten Arbeitsplatzes eine regelmäßige Tätigkeit vorliegen muss.

Zur Definition, wann eine Regelmäßigkeit gegeben ist, wird die Bundesverordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) bzw. die hierzu vom Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik entwickelten Leitlinien herangezogen. Ein Arbeitsplatz im Sinne des § 2 Abs. 2 ArbStättV liegt nach diesen Leitlinien (unter C2, S. 11) u. a. dann vor, wenn sich Beschäftigte zur Verrichtung ihrer Arbeitsaufgabe mindestens zwei Stunden täglich in der Arbeitsstätte aufhalten. Letzteres Kriterium soll auch im Rahmen von § 5 Abs. 5 Nr. 2 angewendet werden.

75

### Zu Nr. 3

Falls sich eine Betriebsstätte **innerhalb einer beitragspflichtigen Wohnung** befindet, ist sie auf keinen Fall gesondert beitragspflichtig, egal ob der Betriebsstätteninhaber oder ein anderer Bewohner der Wohnung den Beitrag für die Wohnung entrichtet oder ob der Betriebsstätteninhaber privat von der Beitragspflicht befreit ist. Unerheblich ist es auch, wenn für den in der Wohnung genutzten Raum ein Gewerberaum-Mietvertrag abgeschlossen wurde.

Eine Betriebsstätte ist nur dann „**innerhalb**“ einer Wohnung gelegen, wenn sie ausschließlich über diese betreten werden kann; ist ein separater Zugang für die Betriebsstätte vorhanden oder kann man in die Wohnung nur über die Betriebsstätte gelangen (z.B. Zugang über Privatwohnung nur durch Ladengeschäft), so ist die Betriebsstätte nicht „innerhalb“ und damit beitragspflichtig.

Daher befindet sich eine Betriebsstätte, die z.B. in einem Gebäude liegt, in dem sich auch eine Einliegerwohnung befindet, nicht „innerhalb“ dieser Wohnung.

76

77

### § 5 Abs. 6

#### **Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Absatz 6 nimmt – wie schon im bisherigen Recht § 5 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages – bestimmte Rechtsträger und Unternehmen sowie ihre Immobilien samt Kraftfahrzeugen und eventuellen Gästezimmern gänzlich von jeder möglichen Beitragspflicht nach Absatz 1 und 2 aus. Die Prüfung der Beitragsfreiheit erfolgt durch die Rundfunkanstalten. Nachweise sind nicht zu verlangen.*

### **Einheitliche Auslegungen der Rundfunkanstalten**

- 78 Trotz des nicht einschränkenden Wortlauts des § 5 Abs. 6 Nr. 1 erstreckt sich die Beitragsfreiheit für nach Landesrecht zugelassene private Rundfunkveranstalter nur auf solche Betriebstätten, die selbst tatsächlich Rundfunk veranstalten bzw. anbieten. Der Wortlaut des § 5 Abs. 6 Nr. 1 ist – ebenso wie die Vorgängervorschrift des § 5 Abs. 5 S. 1 RGebStV – nach Sinn und Zweck einschränkend auszulegen.

## § 6 Betriebsstätte, Beschäftigte

### § 6 Abs. 1

#### Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung

*Satz 1 definiert den rundfunkrechtlichen Begriff der Betriebsstätte, der weiter gefasst wird als der abgabenrechtliche. Auch öffentliche und gemeinnützige Betriebe mit und ohne Erwerbsziel werden erfasst. Die zentralen Merkmale sind die Bestimmung zu einem nicht ausschließlich privaten Zweck, die abgegrenzte Raumeinheit (dreidimensional, Betriebsflächen innerhalb einer Raumeinheit) und die Festlegung auf einen Ort. Auf Ausschließlichkeit der Nutzung durch den Inhaber oder auf ein Zeitmoment kommt es nicht an.*

*Laut Satz 2 gelten mehrere Betriebsstätten desselben Inhabers als eine, wenn sie sich auf demselben Grundstück oder zusammenhängenden befinden und den gleichen Zweck verfolgen (bspw. Haupt- und Nebengebäude).*

*Satz 3 legt die Negativabgrenzung fest: Für die Erfüllung des Betriebsstättenbegriffs sind Umfang der Nutzung, Gewinnerzielungsabsicht oder steuerliche Veranlagung unerheblich.*

#### Einheitliche Auslegungen der Rundfunkanstalten

Unter **zusammenhängenden Grundstücke** sind nur solche Grundstücke zu verstehen, die zumindest eine unmittelbare punktuelle Verbindung haben; die wirtschaftliche Einheit von räumlich (auch nur minimal) getrennten Grundstücken ist unbeachtlich. Eine punktuelle Verbindung zwischen Grundstücken liegt auch dann vor, wenn die Grundstücke durch eine Brücke bzw. einen Tunnel verbunden sind. Voraussetzung ist hierbei jedoch, dass diese nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sondern die Verbindung nur geschaffen wurde, um die Betriebsstätten zu verbinden.

Sind mehrere juristische Personen (z.B. zwei GmbHs) vorhanden, handelt es sich zwingend um verschiedene **Inhaber** (daher ist es z.B. unerheblich, wenn eine natürliche Person gleichzeitig Gesellschafter mehrerer juristischer Personen ist).

79

80

1. Betriebsstätten auf einem bzw. zusammenhängenden Grundstück(en):

1.1. Mehrere Inhaber

1.1.1. Eine Raumeinheit

81 Mehrere Inhaber (z. B. zwei GmbHs) mit einer gemeinsamen Raumeinheit, **ohne erkennbare räumliche Trennung** zwischen den einzelnen Bereichen (z. B. Praxisgemeinschaft/-kanzlei; „Briefkastenfirmen“)

82 → Betriebsstätte nur einmal beitragspflichtig (Inhaber haften gesamtschuldnerisch; die Beschäftigten zählen zusammen; auf die jeweiligen Inhabern selbst zugelassene Kfz können nur von demjenigen angerechnet werden, der auch selbst mit der Betriebsstätte angemeldet ist; die Kfz der weiteren Inhaber sind von diesen gesondert anzumelden. Hat die Praxisgemeinschaft eine eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. GbR), können nur solche Kfz angerechnet werden, die auch auf diese zugelassen sind).

83	Erkennbare räumliche Trennung	Eigenständige Zwecke	→ mehrere Betriebsstätten
	Keine erkennbare räumliche Trennung	Eigenständige Zwecke	→ eine Betriebsstätte (gesamtschuldnerische Haftung bei mehreren Inhabern)

**Einheitliche Auslegungen der Rundfunkanstalten**

84 1.1.2. Mehrere Raumeinheiten

→ mehrere Betriebsstätten (wenn mehrere Inhaber, dann zwingend jeweils eigenständige Zwecke)

1.2. Ein Inhaber

85 1.2.1. Mehrere Raumeinheiten, gleicher Zweck

→ Grundsatz: insgesamt nur eine Betriebsstätte (§ 6 Abs. 1 S. 2)

Ob der gleicher Zweck oder jeweils eigenständige verschiedene Zwecke vorliegen, ist durch wertende Betrachtung im Einzelfall zu bestimmen. Eigenständige Zwecke liegen vor, wenn diese unabhängig voneinander verfolgt werden können. Eine solche Abhängigkeit ist insb. dann anzunehmen, wenn die Verfolgung eines Zwecks nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass auch die Verfolgung des jeweils anderen Zwecks entfielen.

86

#### Spezieller Anwendungsfall: Kloster-/Hofladen

87

Dienen die Raumeinheiten demselben übergeordneten Zweck, so handelt es sich insgesamt um nur eine Betriebsstätte, da der in der Untereinheit (z. B. Klosterladen) verfolgte Zweck nur eine dem Hauptzweck „dienende“ Rolle spielt.

→ insgesamt nur eine Betriebsstätte

Verkaufen Landwirte in einem Hofladen auf ihrem Grundstück selbstgewonnene landwirtschaftliche Erzeugnisse, ist der Laden Teil der landwirtschaftlichen Betriebsstätte. Dies gilt auch, wenn neben den eigenen Produkten auch Fremdprodukte verkauft werden.

#### Spezieller Anwendungsfall: Öffentliche Einrichtungen

88

Zunächst zu klären: Handelt es sich um gemeinnützige privilegierte Einrichtungen i.S.d. § 5 Abs. 3?

→ wenn ja, dann jeweils gesonderte Betriebsstätte pro Einrichtung (Beitragspflicht bestimmt sich allein nach § 5 Abs. 3);

Bei **Schul-/Gerichtszentren** sind jeweils eigenständige Betriebsstätten (verschiedene Zwecke) gegeben, wenn es sich um jeweils selbstverwaltete Einheiten (mit eigenem Budget/Leitung) handelt (z. B. Grund-, Haupt-, Realschule); dies gilt auch dann, wenn die Schulen/Gerichte den gleichen Träger haben und sich im gleichen Gebäude bzw. auf dem gleichen Grundstück befinden.

89

→ wenn nein, dann ist zu bestimmen, ob **reine Verwaltungseinheiten** (z. B. Bürgeramt, Jugendamt, etc.) oder selbständige Einrichtungen der Daseinsvorsorge (z. B. Schwimmbad, Bibliothek, Friedhof, Bildungs- oder Kultureinrichtung) vorliegen:

90

- Ämter auf einem Grundstück in denen ausschließlich reine Verwaltungstätigkeiten ausgeübt werden, zählen zusammen und bilden deshalb eine Betriebsstätte
- selbständige Einrichtungen der Daseinsvorsorge stellen jeweils eigenständige Betriebsstätten dar

- 91 Spezieller Anwendungsfall: Campus-Universitäten/Kliniken  
Bei Campus-Universitäten (d. h. Uni auf einem oder zusammenhängenden Grundstücken) dienen sämtliche Raumeinheiten dem gleichen übergeordneten Zweck „Forschung und Lehre“, so dass insgesamt nur eine Betriebsstätte vorliegt. Gleiches gilt bei aus mehreren Fachbereichen bestehenden Kliniken mit demselben Inhaber. Lediglich rechtlich selbständige Einheiten und Institute müssen als eigenständige Betriebsstätten erfasst werden.
- 92 1.2.2. Mehrere Raumeinheiten, verschiedene Zwecke  
→ mehrere Betriebsstätten
- 93 2. Betriebsstätten auf mehreren Grundstücken  
Bei Raumeinheiten auf mehreren räumlich voneinander getrennten Grundstücken (derselbe oder verschiedene Inhaber/Rechtsträger) dient jede Raumeinheit einem eigenständigen Zweck, auch wenn ggf. eine wirtschaftliche Einheit vorliegt  
→ mehrere Betriebsstätten
- 94 **Baucontainer** sind nicht als Betriebsstätten beitragspflichtig (anders, wenn es sich um Wohncontainer für Bauarbeiter handelt, dann zählen diese als Wohnungen, wenn sie Wohnungen im Sinne des Melderechts sind.)
- 95 **Fahrgeschäfte von Schaustellern** sind – auch dann, wenn es sich um sog. fliegende Bauten i. S. d. Baurechts handelt – keine beitragspflichtigen Betriebsstätten.
- 96 Auch ein von abhängig Beschäftigten (z. B. Lehrern) vorgehaltener separater Büroraum, der statt eines häuslichen Arbeitszimmers genutzt wird, zählt – wie bei Selbständigen auch – als beitragspflichtige Betriebsstätte.
- 97 Betriebsstätten und Kraftfahrzeuge, die nur in geringem Umfang zu nicht-privaten Zwecken genutzt werden (**Hobby, Liebhaberei**), sind angesichts des klaren Wortlauts des § 6 Abs. 1 S. 3 dennoch beitragspflichtig.
- 98 **Landtagsfraktionsbüros**, die den Fraktionen vom Landtag zur Verfügung gestellt werden, stellen keine beitragspflichtigen Betriebsstätten der Fraktionen dar. Kraftfahrzeuge, die auf die Fraktionen selbst zugelassen sind, sind für diese jedoch bei-

tragspflichtig. Eine Beitragspflicht für Kraftfahrzeuge besteht nicht, wenn die Fahrzeuge privat auf Fraktionsmitglieder zugelassen sind.

#### § 6 Abs. 2

##### **Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Satz 1 definiert den Begriff des Inhabers. Abgegrenzt wird die natürliche oder juristische Person, die die Betriebsstätte im eigenen Namen nutzt oder in deren Namen die Betriebsstätte genutzt wird von Personen, die im Auftrag oder auf Weisung oder in ähnlicher Form handeln („dahinterstehender Inhaber“).*

*Satz 2 stellt die Vermutung auf, dass die Registereintragung der genannten Register auf die Inhaberschaft schließen lässt. Grund: Eine regelmäßige, dem privaten Bereich vergleichbare Datenübermittlung aus Melderegistern gibt es für den nicht-privaten Bereich nicht.*

*Satz 3 definiert die Inhaberschaft für Kraftfahrzeuge, lediglich Anzahl und Zulassungsort der beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge sind zwecks unbürokratischen Verfahrens (u.a. für Vorführwagen) anzuzeigen.*

#### § 6 Abs. 3

##### **Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Erweiterung des Betriebsstättenbegriffs: Sonderregelung für gewerblich genutzte Motorschiffe, da bei diesen keine Ortsfestigkeit besteht. Schiffe zu gewerblichen oder öffentlichen Zwecken sind keine Betriebsstätte in diesem Sinne (Polizei, Feuerwehr,...).*

##### **Einheitliche Auslegungen der Rundfunkanstalten**

Als Motorschiffe im Sinne des § 6 Abs. 3 werden solche Wasserfahrzeuge angesehen, die

- in ein Schiffsregister eingetragen bzw. kennzeichnungspflichtig sind und
- über eine Raumeinheit (Kabine) verfügen und
- von einem eingebauten Motor angetrieben werden und
- tatsächlich zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

99

**§ 6 Abs. 4**

**Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Definition des Beschäftigtenbegriffs: Erfasst werden Bedienstete im öffentlichen Recht und sozialversicherungspflichtige Beschäftigte (die Abgabe einer Pauschalabgabe durch den Arbeitgeber hindert die Sozialversicherungsfreiheit nicht). Nicht zu erfassen sind sog. Minijobber und Auszubildende. Voll- und Teilzeitkräfte werden „pro Kopf“ gezählt. Leiharbeiter werden ihrem Arbeitgeber, nicht dem Entleiher zugerechnet. Arbeitnehmer mit Ortswechsel werden nur bei einer Betriebsstätte einmal erfasst.*

*Die Regelung soll Verwaltungsaufwand minimieren, daher ist der Durchschnittswert der Beschäftigtenanzahl des vorangegangenen Jahres einmal jährlich mitzuteilen und nicht etwa monatlich. Ziel ist zudem die Entlastung kleinerer und mittlerer Unternehmen. Die unterste Staffelstufe wurde zur Vermeidung von Unbilligkeiten großzügig erfasst.*

**Einheitliche Auslegungen der Rundfunkanstalten**

<sup>100</sup> Als Beschäftigte mit zu zählen sind:

- **Teilzeitbeschäftigte** (sind voll zu berücksichtigen; vgl. Gesetzesbegründung).
- **Beschäftigte in Altersteilzeit** (unabhängig davon, ob in der Anspar- oder Freistellungsphase, da stets sozialversicherungspflichtig)
- **Trainees**
- **Langzeiterkrankte**
- **Beschäftigte im Mutterschutz**
- **Telearbeitskräfte**
- **Beschäftigte in Kurzarbeit**
- **Sozialversicherungspflichtige Heimarbeiter**
- **Sog. Midijobber** (Mitarbeiter in der sog. Gleitzone von 400,01 € bis 800 €)
- **Beschäftigte, die im Ausland tätig**, aber im Inland sozialversicherungspflichtig sind

<sup>101</sup> Nicht als Beschäftigte mit zu zählen sind:

- **Auszubildende** (vgl. Gesetzesbegründung)
- **Studenten dualer Studiengänge** (wurden lt. gesetzlicher Neuregelung mit § 5 Abs. 4a S. 2 SGB X zum 01.01.2012 im Hinblick auf die Sozialversicherungspflicht den Auszubildenden gleichgestellt)
- **Studien- und Rechtsreferendare**
- **Sog. Minijobber auf 400-Euro-Basis** (vgl. Gesetzesbegründung)

- **Beschäftigte in Elternzeit** (grds. nicht sozialversicherungspflichtig)
- **Beschäftigte im Sonderurlaub** (grds. nicht sozialversicherungspflichtig)
- Personen, die ein **Freiwilliges Soziales/Ökologisches Jahr** oder einen **Bundesfreiwilligendienst** ableisten
- Medizinstudenten (sog. **PJler**), die sich in ihrem praktischen Jahr an Krankenhäusern befinden
- **Erntehelfer**, die nicht im Inland, sondern nur im Ausland sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind
- **Ehrenamtliche Mitarbeiter**
- Beschäftigte, die lediglich auf **Honorarbasis** tätig sind.

Zuordnung von Beschäftigten zu Betriebsstätten:

102

- **Leiharbeitnehmer** werden der Betriebsstätte ihres Arbeitgebers nicht der des Entleihers zugeordnet (vgl. Gesetzesbegründung)
- An eine andere Behörde **abgeordnete Beschäftigte im öffentlichen Dienst**, werden der Behörde zugeordnet, an der sie eingesetzt sind und nicht der abordnenden Behörde
- **Lehrer** werden der jeweiligen Schule, an der sie eingesetzt sind, zugeordnet (auch wenn jeweils Arbeitsverträge mit dem Land bestehen)
- **Arbeitnehmer mit mehreren bzw. ständig wechselnden Einsatzorten** werden im Zweifel der Zentrale/Verwaltungssitz zugeordnet
- **Arbeitnehmer, die bei verschiedenen Betriebsinhabern beschäftigt sind**, zählen bei allen Inhabern jeweils voll als Beschäftigte (auch wenn sie jeweils nur teilzeitbeschäftigt sind)
- **Beschäftigte, die im Ausland tätig**, aber in Deutschland sozialversicherungspflichtig sind, werden dem inländischen Hauptsitz zugerechnet.

Ist ein Beschäftigter bei einem Betriebsstätteninhaber an mehreren Standorten jeweils in Teilzeit beschäftigt, zählt er insgesamt nur einmal – an der Betriebsstätte, an der er vorwiegend eingesetzt ist – als Beschäftigter.

103

## § 7

### Beginn und Ende der Beitragspflicht, Zahlungsweise, Verjährung

#### § 7 Abs. 1

##### Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung

*Für den Beginn des Innehabens eines Kraftfahrzeugs wird aus Gründen der Vereinfachung, Eindeutigkeit und Bestimmtheit auf den Beginn der Zulassung des Kraftfahrzeugs auf den Beitragsschuldner abgestellt. Damit fällt für nicht zugelassene Kraftfahrzeuge kein Rundfunkbeitrag an (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2).*

#### § 7 Abs. 2

##### Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung

*Die Regelung lehnt sich an die bisherige Regelung in § 4 Abs. 2 RGebStV an und bestätigt das nach § 8 geltende Deklarationsprinzip. Die Regelung, dass das Ende der Beitragspflicht – anders als deren Beginn – zusätzlich von einer Anzeige des Beitragsschuldners abhängig ist, ist sachlich geboten, um einen ordnungsgemäßen und ökonomischen Beitragseinzug sicherzustellen.*

##### Einheitliche Auslegungen der Rundfunkanstalten

- <sup>104</sup> Eine **zeitweilige Abwesenheit** von der Wohnung (z. B. durch mehrmonatigen Auslandsaufenthalt) beendet das Innehaben der Wohnung nicht, wenn der Wohnungsinhaber dort weiterhin melderechtlich mit Wohnsitz gemeldet bleibt.

#### § 7 Abs. 3

##### Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung

*Die Fälligkeit der Zahlung des Rundfunkbeitrags ist gesetzlich auf die Mitte eines beliebigen Dreimonatszeitraums festgelegt. Dadurch ist es weiterhin möglich, dass in jedem der drei Monate für jeweils ein Drittel der Beitragsschuldner die Rundfunkbeiträge in Rechnung gestellt werden können. Das beim Rundfunkgebühreneinzug bewährte Verfahren wird aus Gründen der Aufwands- und Kostenersparnis in das neue Rundfunkbeitragsrecht übernommen. Der Fälligkeitszeitpunkt in der Mitte eines Dreimonatszeitraums führt zu einem Zinsgewinn bei den Beitragsschuldnern. Sozial Schwache werden hierdurch nicht belastet, da sämtliche einkommensschwache*

*Empfänger von Sozialleistungen nach § 4 Abs. 1 RBStV einen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht haben.*

**§ 7 Abs. 4**

**Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Mit der Bezugnahme auf die BGB-Vorschriften zur Verjährung verjährt ein Rundfunkbeitragsanspruch der Landesrundfunkanstalt nach drei Jahren, wobei die Frist mit dem Ende des Jahres beginnt, in dem der Beitragsanspruch entstanden und dieser der Rundfunkanstalt bekannt ist. Beitragstatbeständen, die der Rundfunkanstalt nicht angezeigt werden, können danach frühestens nach zehn Jahren ab positiver Kenntnis der Rundfunkanstalt vom Beitragsschuldner und von Grund, Höhe und Zeitraum der Beitragsschuld verjähren (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Die Regelung entspricht der im bisherigen § 4 Abs. 4 RGebStV. Die Verjährungsfrist für die Beitragsforderung der Rundfunkanstalt entspricht der Verjährungsfrist für den Erstattungsanspruch des Beitragsschuldners nach § 10 Abs. 3 RBStV.*

## § 8 Anzeigepflicht

### § 8 Abs. 1 und 2

#### Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung

*Der Begriff Anzeige ist der Oberbegriff für die Begriffe Anmeldung, Abmeldung und Änderungsmeldung.*

*Ein Verstoß gegen Abs. 1 stellt, anders als ein Verstoß gegen Abs. 2, keine Ordnungswidrigkeit dar. Die Abmeldung ist für das Ende der Beitragspflicht konstitutiv, so dass ein Verstoß gegen die Abmeldepflicht zum Fortbestand der Beitragspflicht führt.*

#### Einheitliche Auslegungen der Rundfunkanstalten

- <sup>105</sup> Maßgebender Zeitraum für die **Berechnung der im Jahresdurchschnitt Beschäftigten** ist das vorangegangene Kalenderjahr. Die Änderungsmeldung muss spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres erfolgen.
- <sup>106</sup> Eine Verpflichtung, jedes Jahr stets zum 31.03. eine Mitteilung zu machen, selbst wenn sich keine Änderungen ergeben haben, besteht nicht. Eine Änderungsmeldung ist nur dann erforderlich, sofern sich tatsächlich Änderungen zum Vorjahr ergeben haben. Unberührt bleibt hiervon jedoch die Verpflichtung, auf Nachfragen der Rundfunkanstalt Auskunft über die Beschäftigtenanzahl zu geben. Haben sich hingegen Änderungen ergeben, so besteht in jedem Falle eine Mitteilungsverpflichtung, selbst wenn die Änderungen keinen Einfluss auf die Beitragshöhe haben (z. B. Änderung von 2 auf 3 Beschäftigte; keine Veränderung in der Staffeleinordnung).
- <sup>107</sup> Die Versäumung der Mitteilungsfrist nach § 8 Abs. 1 S. 2 stellt keine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 dar.
- <sup>108</sup> Bei **zeitweiliger Betriebsstilllegung** wird zur Berechnung des Jahresdurchschnitts der Beschäftigten nur der Zeitraum zugrunde gelegt, in dem der Betrieb nicht stillgelegt ist, d. h. nur die Betriebsmonate fließen in die Berechnung mit ein (arg.: ansonsten Doppelprivilegierung durch zeitweiliges Entfallen der Beitragspflicht aufgrund der Stilllegung und zusätzlich niedrigerem Durchschnitt der Beschäftigten).

Berechnungsbeispiel: Eine Eisdielenanlage ist nur 4 Monate jährlich geöffnet; 8 Monate ist der Betrieb stillgelegt. In den 4 Betriebsmonaten hat die Eisdielenanlage im Mai 20 Beschäftigte, im Juni 16, im Juli 22 und im August 18 Beschäftigte → 20+16+22+18: 4 Monate = durchschnittlich 19 Beschäftigte im Jahr.

### § 8 Abs. 3

#### **Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Bei mehreren Bewohnern einer Wohnung genügt die Anzeige eines Beitragsschuldners.*

### § 8 Abs. 4

#### **Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Es sind nur diejenigen Daten anzuzeigen, die im Einzelfall zur Durchführung der jeweiligen Meldung erforderlich sind. Eine Erhebung der in Absatz 4 Nr. 6, 7, 10 und 12 genannten Daten kommt im privaten Bereich nicht in Betracht. Es besteht keine generelle Nachweispflicht; die zuständige Landesrundfunkanstalt kann nur bei Zweifeln einen Nachweis verlangen. Die Nummern 3 bis 6 sind erforderlich, um den Beitragspflichtigen zu ermitteln, die Nummern 7, 9 bis 12, um den Umfang der Beitragspflicht festzustellen. Mit der Anzeige „aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnungen“ in Nummer 4 sind die für den Beitragsschuldner im Einzelfall verfügbaren Daten zur räumlichen Lage gemeint (z. B. Stockwerk, Wohnungsziffer). Dies dient insbesondere der Unterscheidung und Abgrenzung von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern.*

*Nach Nummer 12 sind nur Anzahl und Zulassungsort der beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge anzuzeigen, nicht jedoch das jeweilige Kennzeichen. Damit besteht ein unbürokratisches und verwaltungsökonomisches Verfahren zur Anmeldung mehrerer Fahrzeuge. Ändern sich Anzahl und Zulassungsort der beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge bei einem Beitragsschuldner nicht, bedarf es keiner Änderungsmeldung. Einzelne Fahrzeuge können also ohne bürokratischen Aufwand „ausgetauscht“ werden.*

### § 8 Abs. 5

#### **Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Absatz 5 präzisiert den bisherigen § 3 Abs. 2 Nr. 9 RGebStV. Die eine Abmeldung begründenden Lebenssachverhalte im Sinne der Nummer 2 sind der Landesrund-*

*funkanstalt in typisierter Form mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Beispiele sind Wohnungsaufgabe, Auswanderung, Tod oder Betriebsauflösung.*

## § 9

### Auskunftsrecht, Satzungsermächtigung

#### § 9

##### **Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

§ 9 entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 4 Abs. 5 und 7 RGebStV.

#### § 9 Abs. 1

##### **Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

Abs. 1 enthält einen umfassenden Auskunftsanspruch der Landesrundfunkanstalt. Er lässt die in § 8 geregelte Anzeigepflicht des Beitragsschuldners unberührt und ergänzt diese. Abs. 1 ist erforderlich, um bei dem genannten Personenkreis die gesetzlich geschuldeten Rundfunkbeiträge möglichst vollständig einzuziehen. Er ist auch verhältnismäßig, da das Interesse des jeweils Betroffenen, von Auskunftsbegehren der Landesrundfunkanstalt verschont zu bleiben, keinen Vorrang vor dem öffentlichen Interesse an einer vollständigen Heranziehung aller Beitragsschuldner zur Beitragszahlung verdient. Damit wird berücksichtigt, dass den Rundfunkanstalten weitgehende Eingriffsrechte (z. B. ein Betretungsrecht von Wohnungen oder eine Beitragsschätzung) nicht zur Verfügung stehen. Somit dient das Auskunftsrecht der Landesrundfunkanstalt nicht nur der Effektivität des Beitragseinzugs, sondern auch der Beitragsgerechtigkeit sowie der Gewährleistung der verfassungsrechtlich gebotenen funktionsgerechten Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Die Regelung entspricht dem allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsatz, dass zunächst eine Datenerhebung beim Betroffenen zu erfolgen hat; dies ist jeder Beitragsschuldner oder jede Person oder Rechtsträger, bei der tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie Beitragsschuldner sind und dies nicht oder nicht umfassend angezeigt haben.

Erst wenn die zuständige Landesrundfunkanstalt den Inhaber einer Wohnung oder einer Betriebsstätte nicht feststellen kann, kann sie auch vom Eigentümer oder dem vergleichbar dinglich Berechtigten der Wohnung oder des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsstätte befindet, Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Wohnung oder der Betriebsstätte verlangen. Diese sind dann dazu verpflichtet, die Auskunft zu erteilen.

Satz 4 ergänzt den Auskunftsanspruch der Landesrundfunkanstalt um eine in datenschutzrechtlicher Hinsicht erforderliche Rechtsgrundlage, um im Einzelfall alle erforderlichen Daten erheben zu können. Sie kann daher im Einzelfall neben den in § 8 Abs. 4 und 5 genannten Daten weitere Daten erheben, soweit dies nach Satz 1 er-

*forderlich ist (z. B. Handelsregisterauszug). Durch den letzten Halbsatz wird klargestellt, dass für die Rundfunkbeitragsschuldnerdaten das Zweckbindungsgebot gilt.*

*Zur Durchsetzung des Anspruchs der Landesrundfunkanstalt auf Auskunft und Nachweise im Verwaltungszwangsverfahren kommt insbesondere die Verhängung von Zwangsgeld in Betracht.*

**§ 9 Abs. 2**

**Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Durch Abs. 2 wird die zuständige Landesrundfunkanstalt in den hier und in den übrigen in diesem Staatsvertrag genannten Fällen ermächtigt, Einzelheiten des Verfahrens durch Satzung zu regeln. Die Satzung ist aus Transparenzgründen in den amtlichen Verkündungsblättern der die Landesrundfunkanstalt tragenden Länder zu veröffentlichen. Die Satzungen der Landesrundfunkanstalten sollen zur Gewährleistung eines bundesweit weitgehend einheitlichen Verfahrens übereinstimmen.*

**§ 10**  
**Beitragsgläubiger, Schickschuld, Erstattung, Vollstreckung**

**§ 10 Abs. 1**

**Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Absatz 1 regelt die Verteilung des Beitragsaufkommens. Dabei ist zu beachten, dass Beiträge, die im nicht-privaten Bereich unabhängig von dem Ort der Zulassung den einzelnen Betriebsstätten zugerechnet werden, erst gar nicht entstehen („Betriebsstätte schlägt Auto“). Die Zuteilung der übrigen Kraftfahrzeuge zu den Teilnehmerkonten der einzelnen Landesrundfunkanstalten ist regelungsbedürftig.*

**§ 10 Abs. 2**

**Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Absatz 2 regelt die dem Rundfunkteilnehmer obliegende Schickschuld. Die mögliche freiwillige Ermächtigung des Gläubigers zum Lastschrifteinzug bleibt davon unberührt.*

*Die Anteile, die dem ZDF, Deutschlandradio und der Landesmedienanstalt zustehen, sind entsprechend abzuführen.*

**§ 10 Abs.3**

**Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Absatz 3 regelt die Erstattung ohne Rechtsgrund gezahlter Beiträge. Sie dient dem Rechtsgedanken des Ausgleichs nicht mit der Rechtslage übereinstimmender Vermögenslagen. Dabei hat der Schuldner die Beweislast zu tragen. Die Verjährungsfrist ist die regelmäßige Verjährung laut BGB.*

**§ 10 Abs. 4**

**Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Absatz 4 regelt die Kostenverteilung des Beitragseinzuges.*

**§ 10 Abs.5**

**Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Absatz 5 regelt die verfahrensrechtliche Zuständigkeit des Festsetzungsverfahrens rückständiger Beiträge. Zur Verwaltungsvereinfachung ist die Festsetzung durch die Landesrundfunkanstalt möglich, in deren Bereich der Schuldner aktuell wohnt oder in der sich die Betriebsstätte oder der Sitz des Schuldners befindet.*

**§ 10 Abs. 6**

**Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Gemäß der öffentlich-rechtlichen Rechtsnatur werden Festsetzungsbescheide im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt. Die Bescheide sind als Grundlage der Vollstreckung ausreichend, ein Titel im Sinne des §§ 704 oder 794 ZPO ist nicht erforderlich. Es besteht das Recht, die nach Landesrecht zuständige Stelle dazu in Anspruch zu nehmen.*

**§ 10 Abs. 7**

**Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Absatz 7 regelt die Art und Weise der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten. Satz 1 betrifft eine gemeinsame Verwaltungsstelle der Landesrundfunkanstalten, für die besondere datenschutzrechtliche Normen gelten. Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit verbleibt bei jeder Landesrundfunkanstalt. Satz 2 ermächtigt zur Übertragung einzelner Tätigkeiten auf Dritte (Inkassobüros, selbständige Beauftragte) bei der Durchführung des Beitragseinzuges und der Ermittlung von Beitragsschuldnern. Auch ermächtigt Satz 2 zur Regelung durch Satzung. Das Ziel der Akzeptanz durch die Gesellschaft steht im Vordergrund. Satz 3 regelt die Möglichkeit des Ausschlusses der Übertragung von Tätigkeiten auf Dritte, die durch Erfolgshonorare und auf Provisionsbasis vergütet werden.*

## § 11

### Verwendung personenbezogener Daten

#### § 11 Abs. 1

##### **Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Inhaltlich geht es insbesondere um die in § 10 Abs. 7 nach Ausschöpfung aller eigenen Instrumente vorgesehenen Möglichkeiten, selbständige Beauftragte der Landesrundfunkanstalten zur Ermittlung von Beitragsschuldnern oder Inkassounternehmen zur Durchführung des Beitragseinzugs einzusetzen.*

#### § 11 Abs. 2

##### **Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Diese im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebenen Stelle ist nicht Dritte im Sinne von Abs. 1, sondern Teil der Landesrundfunkanstalten. Im Unterschied zur Datenverarbeitung bei der früheren Gebühreneinzugszentrale finden auf diese beauftragte Stelle daher nicht die für die Datenverarbeitung im Auftrag anwendbaren Bestimmungen Anwendung. Der Datenfluss zwischen den Landesrundfunkanstalten und der beauftragten Stelle ist interne Datenverarbeitung.*

#### § 11 Abs. 3

##### **Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Die Landesrundfunkanstalten nehmen ihre Aufgaben rechtlich jeweils selbst wahr, auch soweit sie sich einer gemeinsamen Stelle im Sinne des § 10 Abs. 7 Satz 1 bedienen. Die gemeinsame Stelle hat deshalb die den einzelnen Landesrundfunkanstalten zuzuordnenden Daten – wie bisher – logisch von den Daten der anderen Anstalten getrennt zu verarbeiten. Die anlassunabhängige Übermittlung bzw. der Abruf ganzer Datenbestände oder Teile davon ist schon aufgrund allgemeiner Grundsätze ausgeschlossen. Die Übermittlungsbefugnis in Satz 1 beschränkt sich daher nach wie vor auf den Einzelfall (z.B. Umzug, Abstimmung von Mehrfachkonten bei Zweitwohnsitzen), der eine Erforderlichkeitsprüfung voraussetzt.*

**§ 11 Abs. 4**

**Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Die Landesrundfunkanstalt hat bei der Auswahl der zur Verfügung stehenden Mittel das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu wahren: Daten sind zunächst bei den Betroffenen zu erheben. Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung oder ihre Kenntnis bei öffentlichen und schließlich nicht öffentlichen Stellen ist nachrangig.*

*Damit ist klargestellt, dass unabhängig vom Adresskauf die Datenerhebung aus öffentlichen Registern oder aufgrund von melderechtlichen Normen ebenfalls möglich ist.*

*Der neu eingefügte Satz 6 stellt klar, dass es unzulässig ist, die Daten Betroffener zu übermitteln, für die eine Auskunftssperre gespeichert ist. Dies gilt auch für den einmaligen Meldedatenabgleich nach § 14 Abs. 9.*

**§ 11 Abs. 5**

**Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*In der Vorschrift spiegelt sich zugleich der Grundsatz der Datensparsamkeit wider. Diese Daten dürfen nur für die Erfüllung der den Landesrundfunkanstalten nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben verwendet und damit z.B. nicht an Dritte weitergegeben, insbesondere nicht verkauft werden. Im Grundsatz gilt: personenbezogene Daten können und dürfen jeweils nur solange gespeichert werden, wie sie zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe – insbesondere zum Beitragseinzug – erforderlich sind. Anderenfalls sind sie unverzüglich zu löschen, d.h. ohne schuldhaftes Zögern.*

*Nicht mehr benötigt werden z.B. die von den Meldebehörden übermittelten Daten, wenn sich nach deren Abgleich mit dem Bestand der Beitragsschuldner ergibt, dass die Daten im Bestand bereits vorhanden sind oder Daten von Personen, die in einer Wohnung wohnen, für die bereits ein anderer Bewohner den Rundfunkbeitrag entrichtet.*

*§ 11 Abs. 5 S. 3 Regelt eine absolute Höchstfrist für die Speicherung nicht überprüfter Daten. Die Ausschöpfung der Frist von 12 Monaten bedarf vor dem Hintergrund des Unverzögerungsgebotes der Begründung. Zur Feststellung, ob Daten nicht oder nicht mehr benötigt werden, bedarf es einer Prüfung. Die Prüfungspflicht gilt für Bestandsdatensätze ebenso wie für neu erhobene Datensätze. Der Maßstab der Unverzögerlichkeit lässt es mit Blick auf technische Gegebenheiten und personelle Kapazitäten zu, auch eine automatisierte, stichtagsbezogene Prüfung von Bestandsdatengruppen innerhalb der Höchstfrist des Satzes 3 vorzusehen. Dies gilt jedoch nur insoweit, als dieses Verfahren ein höheres Datenschutzniveau gewährleistet. Sondergesetzliche Aufbewahrungsfristen (z.B. aufgrund handels- oder steuerrechtlicher Vorschriften) bleiben unberührt. Ihnen ist nach Ablauf der staatsvertraglichen Höchstfrist durch Sperrung der Daten entsprechend den Vorschriften der jeweils geltenden Landesdatenschutzgesetze Rechnung zu tragen.*

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

### § 12

#### **Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Neu ist der Tatbestand in Absatz 1 Nr. 2, der speziell in der Übergangszeit des Jahres 2012 dafür sorgen soll, dass die nicht privaten Beitragspflichtigen ihren Anzeigepflichten nach § 14 Abs. 2 nachkommen. Die Vorschrift soll die finanzielle Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch die Androhung ordnungsrechtlicher Konsequenzen sicherstellen. Sämtliche Tatbestände können auch fahrlässig verwirklicht werden.*

### § 12 Abs. 1 Nr. 2

#### **Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Mit dieser Vorschrift wird somit die verfassungsrechtlich gebotene Finanzierungssicherheit durch die Anzeigepflicht der bisherigen nicht privaten Rundfunkteilnehmer untermauert. Durch diese Vorschrift soll es folglich auch gelingen, mittels der bestehenden bisherigen Gebührenpflichtigkeit eine Überführung hin zum neuen Beitragsmodell zu ermöglichen.*

### § 12 Abs. 1 Nr. 3

#### **Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Entscheidend für die Tatbestandsverwirklichung ist dabei entsprechend der bisherigen Rechtslage auch zukünftig die Zeit der Säumnis und nicht der Umstand, dass die Höhe des Rückstands die für sechs Monate geschuldeten Rundfunkbeiträge überschreitet. Damit wird das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit von einer gewissen Dauer und Nachhaltigkeit der Nichtzahlung eines fälligen Beitrags abhängig gemacht.*

**§ 12 Abs. 2**

**Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Da eine spezifische Höhe der Geldbuße nicht festgesetzt ist, beträgt sie gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten höchstens 1.000 Euro. Entsprechend der bisherigen Praxis ist die Höhe der Geldbuße insbesondere davon abhängig, in welcher Höhe der nicht zahlende Rundfunkteilnehmer Rundfunkbeiträge schuldet, bzw. wie lange der Rundfunkteilnehmer seiner Anmeldepflicht nicht nachgekommen ist und inwieweit ihm dabei bewusst war, dass er gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Geldbuße steht nicht der Rundfunkanstalt zu, sondern fließt in den allgemeinen Staatshaushalt des jeweiligen Landes (§ 90 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).*

**§ 12 Abs. 3**

**Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Für die Antragstellung ist grundsätzlich der Intendant der jeweiligen Landesrundfunkanstalt zuständig, da er nach den Rundfunkgesetzen bzw. -staatsverträgen die Anstalt gesetzlich vertritt. Er kann hierzu dieses Recht intern auf die dazu bevollmächtigten Mitarbeiter durch entsprechende Organisationsmaßnahmen wirksam übertragen. Das Fehlen eines Antrages gilt als Verfolgungshindernis.*

## § 14 Übergangsbestimmungen

### § 14 Abs. 1 und 2

#### **Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Absatz 1 ist in Verbindung mit den Vermutungsregelungen nach Absatz 3 und 4 zu lesen, die Rechtsfolgen im Hinblick auf Grund und Höhe der Rundfunkbeitragspflicht für den Fall vorsehen, dass ein Beitragsschuldner seiner Anzeigeobligenheit nicht nachkommt. Ein Verstoß gegen Absatz 1 stellt allerdings – anders als ein Verstoß gegen Absatz 2 (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2) – keine Ordnungswidrigkeit dar. Die Vorschrift ist deshalb nicht als Verpflichtung, sondern als Obliegenheit ausgestaltet. Sie kann nicht zwangsweise durchgesetzt werden. Verstöße können zwar aufgrund der Vermutungsregelungen nach Absatz 3 und 4 materielle Folgen im Hinblick auf die Rundfunkbeitragspflicht haben, im Übrigen aber nicht sanktioniert werden. Die Regelung des Absatzes 1 [soll] den bürokratischen Aufwand im Zuge des Modellwechsels für die bereits angemeldeten Privathaushalte möglichst gering halten, indem eine Anzeigeobligenheit lediglich hinsichtlich änderungsrelevanter Tatsachen begründet wird.*

*Unberührt bleibt davon die allgemeine Anzeigepflicht nach § 8. Insbesondere für Personen, die aufgrund des Modellwechsels erstmals beitragspflichtig werden (z. B. weil in der Wohnung keine Empfangsgeräte bereitgehalten werden), besteht deshalb ab 1. Januar 2013 eine Pflicht zur Anzeige der im Einzelfall beitragsrelevanten Tatsachen gemäß § 8 Abs. 1 und 4. Verstöße dagegen können auch nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Nr. 1 sanktioniert werden. Aus der dargestellten Systematik, der Ausgestaltung des Absatzes 1 als Obliegenheit und der Zusammenschau der Vorschrift mit Absatz 9 (insbesondere Absatz 9 Satz 2) ergibt sich ferner, dass einzelfallbezogene Datenerhebungen durch die Landesrundfunkanstalten allein aus Anlass der Nichterfüllung der Obliegenheit entbehrlich und damit unzulässig sind, solange für die jeweilige Wohnung durchgehend Rundfunkbeiträge entrichtet werden.*

### § 14 Abs. 3

#### **Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Absatz 3 schafft eine (widerlegbare) Vermutung, dass die Personen, die bisher die Rundfunkgebühr entrichtet haben, in Zukunft auch Schuldner des Rundfunkbeitrags sind. Das bedeutet praktisch, dass die Personen, bei denen sich nichts ändert, nicht von sich aus tätig werden müssen.*

**§ 14 Abs. 4**

**Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Absatz 4 betrifft die Höhe der Beitragsschuld und formuliert eine widerlegbare Vermutung, nach der die bisher als private oder nicht private Rundfunkteilnehmer gemeldeten natürlichen oder juristischen Personen mit Inkrafttreten des Beitragsstaatsvertrages mindestens einen vollen Rundfunkbeitrag pro Monat zu zahlen haben. Bei Personen, die bisher nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages befreit waren, wird abweichend hiervon vermutet, dass diese lediglich den gemäß § 4 Abs. 2 ermäßigten Rundfunkbeitragssatz in Höhe eines Drittels zu entrichten haben. Für den Fall des Modellwechsels wird somit auf das Antragerfordernis des § 4 Abs. 2 verzichtet, so dass für den ins neue System überführten Personenkreis der Menschen mit Behinderung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden wird. Soweit bei diesem Personenkreis auch eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht in Betracht kommt, bleibt es hingegen beim Antragerfordernis des § 4 Abs. 1. Der Antrag kann entsprechend Absatz 1 schon vor Inkrafttreten des Beitragsstaatsvertrages gestellt werden.*

**§ 14 Abs. 5**

**Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Die behaupteten Tatsachen müssen die Beitragsschuldner nicht auf jeden Fall nachweisen, sondern nur auf Verlangen der jeweiligen Rundfunkanstalt.*

**§ 14 Abs. 6**

**Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Mit Satz 1 wird zum einen die Grundlage für die Weiterverwendung der bereits unter Geltung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages für den Rundfunkgebühreneinzug gespeicherten Daten geschaffen, an die z. B. die Vermutungsregelungen nach Absatz 3 und 4 anknüpfen. Zum anderen stellt Satz 1 die Grundlage für die Verarbeitung derjenigen Daten zur Verfügung, die bei den Landesrundfunkanstalten im Vorfeld des Modellwechsels aufgrund der Anzeigepflicht nach Absatz 1 bzw. der Anzeigepflicht nach Absatz 2 eingehen.*

*Das zwischen den jeweiligen Gebührenzahlern und den Landesrundfunkanstalten vereinbarte Verfahren, in dem geschuldete Beträge beglichen werden, bleibt auch künftig der individuellen Vereinbarung vorbehalten und ist daher von dem Modellwechsel unabhängig.*

**§ 14 Abs. 9**

**Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*In Absatz 9 wird ein einmaliger Meldedatenabgleich geregelt. Er erlaubt es den Landesrundfunkanstalten einmalig zum Inkrafttreten des neuen Rundfunkbeitragsmodells, ihre Rundfunkteilnehmerdatenbank im privaten Bereich zu konsolidieren, indem sie ihre vorhandenen Daten mit einem Katalog an Meldedaten aller volljährigen Personen abgleichen. Das Instrument ergänzt die Anzeigepflicht natürlicher Personen, die bereits als private Rundfunkteilnehmer gemeldet sind, nach Absatz 1 und die Überführung der an die Rundfunkempfangsgeräte anknüpfenden Bestandsdaten nach Absatz 6 Satz 1. Es ist neben diesem Instrumentarium zur möglichst vollständigen Bestands- und Ersterfassung erforderlich: Mit Hilfe des einmaligen Meldedatenabgleichs können insbesondere diejenigen Haushalte verlässlich erfasst werden, die bisher vorhandene Geräte nicht angemeldet hatten (Schwarzseher) oder mangels vorhandenem Empfangsgerät nicht gebührenpflichtig waren und der Anzeigepflicht gemäß § 8 nicht nachkommen. Dieser – den Landesrundfunkanstalten bisher unbekannt – Personenkreis ist mit den übrigen Erhebungsmethoden nicht zu ermitteln: Die Anzeigepflicht nach Absatz 1, die Datenüberführung nach Absatz 6 und die konkrete Einzelanforderung bei den Meldebehörden knüpfen an vorhandene Datensätze bekannter Personen bzw. Adressen an. Der Ankauf von Privatadressen ist weniger verlässlich als die Erhebung von Meldedaten und überdies für die Dauer des Meldedatenabgleichs ausgesetzt (Absatz 10). Die regelmäßige Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach den Meldegesetzen oder Meldedatenübermittlungsverordnungen der Länder (vgl. § 11 Abs. 4 Satz 5) erfolgt in der Regel anlassbezogen aufgrund von Veränderungen des Datenbestandes (z. B. An- oder Abmeldung bzw. Umzug). Keines dieser Instrumente liefert demnach die Adressen derjenigen Wohnungsinhaber, die kein Rundfunkempfangsgerät angemeldet haben, ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommen und nicht umziehen.*

*Indem der einmalige Abgleich der Rundfunkteilnehmerdatenbank mit den Meldedaten die Vervollständigung und Konsolidierung des vorhandenen Datenbestandes ermöglicht, dient er zugleich der Herstellung größerer Beitragsgerechtigkeit und der Vermeidung eines Vollzugsdefizits. Er reduziert den Ermittlungsaufwand aus Anlass der Einführung des Rundfunkbeitrags erheblich, denn alternativ müsste der Beauftragtendienst der Landesrundfunkanstalten in großem Umfang zur Vervollständigung der Wohnungsdaten eingesetzt werden. Dies würde nicht nur zu erheblichen Verzögerungen in der Umsetzungsphase führen, sondern aufgrund der erforderlichen Nachforschungen vor Ort auch einen stärkeren Eingriff in die Privatsphäre der Rundfunkteilnehmer darstellen. Der einmalige Meldedatenabgleich macht diese Vorgehensweise verzichtbar und gewährleistet gleichwohl, dass die Beitragserhebung auf einer zeitnah zu erstellenden, vergleichsweise sicheren Datenbasis erfolgt. Umstellungsbedingte Einbrüche im Beitragsaufkommen können dadurch vermieden werden. Gleichzeitig wird die Privatsphäre der Beitragsschuldner geschont.*

*Absatz 9 Satz 1 bindet die Datenverarbeitung strikt an den Zweck der Bestands- und Ersterfassung. Die übermittelten Daten können zum einen mit dem vorhandenen, nach Absatz 6 überführten Bestand an Teilnehmerdaten verglichen und zu dessen Aktualisierung oder Ergänzung genutzt werden (Satz 4). So kann beispielsweise das*

*Geburtsdatum eines Teilnehmers ergänzt werden, das in früheren Teilnehmerkonten nicht erhoben wurde, nunmehr aber zum Beitragseinzug erforderlich ist.*

*Zum anderen dürfen die Daten zur Ersterfassung bei Wohnungen verwendet werden, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde (Satz 3). Die Meldebehörden werden hierzu ermächtigt und verpflichtet, auf Anfrage der Landesrundfunkanstalten einmalig – aus Anlass des Modellwechsels zum Rundfunkbeitrag – ihre Bestandsdaten zu übermitteln. Der zu übermittelnde Datensatz ist dabei allerdings jeweils auf die in Satz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Daten aller volljährigen Personen (d. h. aller potenziellen Beitragsschuldner) beschränkt. Der Meldedatenabgleich erfasst damit die Datensätze der Meldebehörden unabhängig vom einzelfallbezogenen Übermittlungsanlass. Dadurch unterscheidet er sich vom Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung im Sinne des § 11 Abs. 4 Satz 5, durch das die Landesrundfunkanstalten Kenntnis von neuen potenziellen Beitragsschuldnern lediglich z. B. im Falle eines Umzugs erlangen, während im Übrigen keine Übermittlungen oder Abgleiche stattfinden.*

*Das Verfahren des einmaligen Meldedatenabgleichs ist folgendermaßen ausgestaltet: Um migrationsbedingte Überschneidungen und Verfälschungen weitestgehend zu vermeiden, wird der bei den Meldebehörden vorhandene Datenbestand an einem bundesweit einheitlichen Stichtag erfasst („eingefroren“). Die Landesrundfunkanstalten legen diesen Stichtag gemeinsam und in Abstimmung mit den zuständigen Stellen in den Ländern, z. B. länderspezifischen Datenzentralen („Clearingstellen“), fest. Der auf diese Weise gesicherte Meldedatenbestand kann im Anschluss daran von den Landesrundfunkanstalten sukzessive abgerufen und verarbeitet werden. Die jeweils bei einer Meldebehörde abgerufenen Daten müssen nach Eingang innerhalb höchstens eines Jahres (Absatz 9 Satz 5 i. V. m. § 11 Abs. 5 Satz 3) abgearbeitet werden. Hierzu ist es erforderlich, die abgefragten Datensätze mit der Rundfunkteilnehmerdatenbank abzugleichen, die bisher nicht erfassten potenziellen Beitragsschuldner in Nutzung des Auskunftsrechts nach § 9 Abs. 1 Satz 1 anzuschreiben, den Rücklauf in die Teilnehmerdatenbank einzuarbeiten und die nicht mehr benötigten Daten zu löschen. Zur organisatorischen Abwicklung des gesamten Übermittlungsverfahrens räumt der Staatsvertrag den Landesrundfunkanstalten einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 1. Januar 2013 ein. Innerhalb dieser Frist ist der an einem einheitlichen Stichtag gesicherte Datenbestand schritt- bzw. regionsweise abzurufen. Bei der Abruffrist handelt es sich um eine Höchstfrist, wie sich aus dem Begriff „längstens“ ergibt. Ihre Ausschöpfung bedarf der Begründung. Die Landesrundfunkanstalten haben die Meldedaten also so schnell wie organisatorisch möglich abzurufen und auszuwerten, d. h. in die Rundfunkteilnehmerdatenbank zu überführen oder zu löschen. In tatsächlicher Hinsicht spricht ohnehin gegen eine Ausschöpfung der Zwei-Jahres-Frist, dass der gesicherte Datenbestand mit zunehmendem Zeitablauf migrationsbedingt an Realitätsnähe und Aktualität verliert. Die Kosten für den Abruf sind den Meldebehörden durch die Landesrundfunkanstalten zu ersetzen. Die Kostenerstattung richtet sich nach den Maßgaben des jeweiligen Landesrechts und den gegebenenfalls in diesem Rahmen zu treffenden Vereinbarungen zwischen den Meldebehörden und den Landesrundfunkanstalten. Der Datenabruf soll bei den Meldebehörden möglichst wenig Aufwand verursachen und nicht zu zusätzlichen Datenerhebungen führen. Er hat deshalb automatisiert in standardisierter Form zu erfolgen, d. h. unter Verwendung der bei den Meldebehörden standardisiert vorliegenden Daten und der dort angewandten Datentransfertechnologie. Die Meldebehörden ha-*

ben keine zusätzlichen Ermittlungen anzustellen, sondern Daten jeweils nur insoweit zu übermitteln, als sie im jeweiligen Einzugsbereich ohnehin erhoben werden und deshalb bereits vorhanden sind. Ausdrücklich stellt der Staatsvertrag dies in Satz 1 Nr. 7 klar, indem er von allen „vorhandenen“ Angaben zur Lage der Wohnung spricht. Da diese Daten länderspezifisch differenziert erhoben werden (z. B. Stockwerk, Wohnungsziffer), ordnet der Staatsvertrag insoweit ausdrücklich die Übermittlung lediglich der „vorhandenen“ Angaben an und macht damit deutlich, dass Nacherhebungen seitens der Meldebehörden nicht erforderlich sind.

Die Ermächtigung zur automatisierten Übermittlung in standardisierter Form ermöglicht es den Landesrundfunkanstalten, den Übermittlungsaufwand dadurch zu reduzieren, dass sie sich der im Meldewesen vorhandenen standardisierten Datensatzbeschreibung OSCI-XMeld und des entsprechenden Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport bedienen. Zur Übermittlung können vorhandene Transferschnittstellen (z. B. Landesmeldeportale) genutzt oder spezifische Schnittstellen eingerichtet werden. Die gemäß Absatz 9 Satz 1 Nr. 1 bis 8 zu übermittelnden Daten sind Bestandteil des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil (DSMeld). Dabei entsprechen zum Stand der Unterzeichnung des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages die einzelnen Nummern den Datenblättern nach DSMeld wie folgt: Nummer 1 entspricht den Datenblättern 0101, 0102, Nummer 2 den Datenblättern 0301, 0302, Nummer 3 den Datenblättern 0203, 0204, 0303, Nummer 4 dem Datenblatt 0401, Nummer 5 dem Datenblatt 1401, Nummer 6 dem Datenblatt 0601, Nummer 7 – soweit jeweils ausgefüllt – den Datenblättern 1201, 1202, 1203, 1205, 1206, 1208 bis 1211, 1213, 1215 bis 1217, 1219 bis 1221, 1224 bis 1226, 1228 bis 1230 und Nummer 8 den Datenblättern 1301 und 1308. Durch diese Anlehnung an den vorhandenen Meldedatensatz beschreibt der Staatsvertrag den Umfang des jeweils zu übermittelnden Datensatzes so bestimmt wie möglich und begrenzt ihn zugleich auf das zur Beitragserhebung erforderliche Mindestmaß.

Eine dauerhafte Speicherung der übermittelten Meldedaten ist unzulässig. Die allgemeinen Löschungspflichten nach § 11 Abs. 5 sind entsprechend anwendbar (Absatz 9 Satz 5). Daraus ergibt sich, dass die Landesrundfunkanstalten die jeweils abgerufenen Daten unverzüglich innerhalb einer Höchstfrist von zwölf Monaten vom Zeitpunkt der Übermittlung an auszuwerten haben, da sie andernfalls allein aufgrund Fristablaufs zu löschen sind. Hinzu kommen spezifische Löschungsvorschriften in Satz 2. Wird nach dem Abgleich der übermittelten Meldedaten mit dem nach Absatz 6 übergeleiteten Datenbestand ein Beitragsschuldner festgestellt, sind die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Hierbei handelt es sich um eine spezifische Konkretisierung des Erforderlichkeitsgrundsatzes: Die Landesrundfunkanstalten dürfen von den durch den Meldedatenabgleich gewonnenen Daten überhaupt nur diejenigen speichern, die nicht ohnehin schon vorhanden und übergeleitet sowie darüber hinaus aktuell für den Zweck des Beitragseinzugs erforderlich sind. Die Daten eines Beitragsschuldners pro Wohnung, für die tatsächlich Beiträge entrichtet werden, reichen hierzu aus. Eine Speicherung weiterer Daten für die künftige Beitragserhebung, insbesondere etwa bei Wegfall des gefundenen und zunächst in Anspruch genommenen Beitragsschuldners, ist nicht zulässig. Dies ergibt sich bereits aus der Zweckbindung des Satzes 1. Lediglich im Falle von Wohnungen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde, darf die Landesrundfunkanstalt die übermittelten Daten

zu dieser Feststellung nutzen, wobei die spezifische Lösungsfrist des Satzes 2 ebenfalls anzuwenden ist (Satz 3).

*Im Ergebnis dient Absatz 9 ausschließlich der Vervollständigung (Satz 3) und Konsolidierung (Satz 4) der bereits bei den Landesrundfunkanstalten vorhandenen Daten unter der neuen Prämisse des Beitragsmodells. Hierfür findet ein Abgleich des vorhandenen Datenbestandes mit dem Meldedatenbestand statt, nicht hingegen eine Akkumulation von Meldedaten. Es bleibt jeweils nur derjenige Bruchteil der übermittelten Meldedaten längerfristig gespeichert, der nicht schon gespeichert war und der für den Beitragseinzug erforderlich ist. Es entsteht also kein zentrales Melderegister mit allen bundesweit vorhandenen Meldedaten. Die übermittelten Daten werden vielmehr kurzfristig nach der jeweiligen Nutzung zur Vervollständigung und Konsolidierung der auf den Zweck der Beitragserhebung reduzierten Teilnehmerdatenbank wieder gelöscht. Hinzu kommt, dass die aufgrund des einmaligen Meldedatenabgleichs sukzessive übermittelten und in die Teilnehmerdatenbank überführten Daten – wie alle übrigen Rundfunkteilnehmerdaten auch – von den Landesrundfunkanstalten nicht zu einem bundesweiten Register zusammengefasst werden dürfen, sondern beim gemeinsamen Rechenzentrum nach den Einzugsgebieten der Landesrundfunkanstalten getrennt zu halten sind (vgl. Begründung zu § 11 Abs. 3). Außerdem findet eine Übermittlung an Dritte mit Ausnahme des Datenaustauschs der Landesrundfunkanstalten untereinander (§ 11 Abs. 3) nicht statt.*

#### § 14 Abs. 10

##### **Kernaussagen der amtlichen Gesetzesbegründung**

*Absatz 10 stellt eine Sonderregelung im Verhältnis zu § 11 Abs. 4 Satz 1 dar. Sie gilt für den Zeitraum, in dem Absatz 9 den einmaligen bundesweiten Abgleich der Meldedaten zur Konsolidierung des Datenbestandes anlässlich des Modellwechsels ermöglicht. Da die Meldedaten für einen bundesweit einheitlichen Stichtag an die Landesrundfunkanstalten zu übermitteln sind, wird ihnen im Zuge des Verfahrens für diesen Stichtag ein vollständiger Bestand der beitragsrelevanten Meldedaten vorgelegt. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Landesrundfunkanstalten des Ankaufs von Adressdaten privater Personen als Alternative für die Ermittlung von Beitragsschuldnern jedenfalls für den Zeitraum nicht bedürfen, in dem das Verfahren nach Absatz 9 durchgeführt wird. Adresskauf bedeutet in diesem Zusammenhang der Erwerb von Nutzungsrechten an Adressdaten, zeitlich begrenzt oder unbegrenzt, also auch die sog. Adressanmietung. Erst wenn dieses einmalig zulässige Verfahren nach Absatz 9 nach dem 31. Dezember 2014 abgeschlossen ist und zur Konsolidierung des sich verändernden Datenbestandes nicht mehr zur Verfügung steht, ist die Erhebung personenbezogener Daten bei nicht öffentlichen Stellen wieder allein nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 Satz 1 zulässig.*